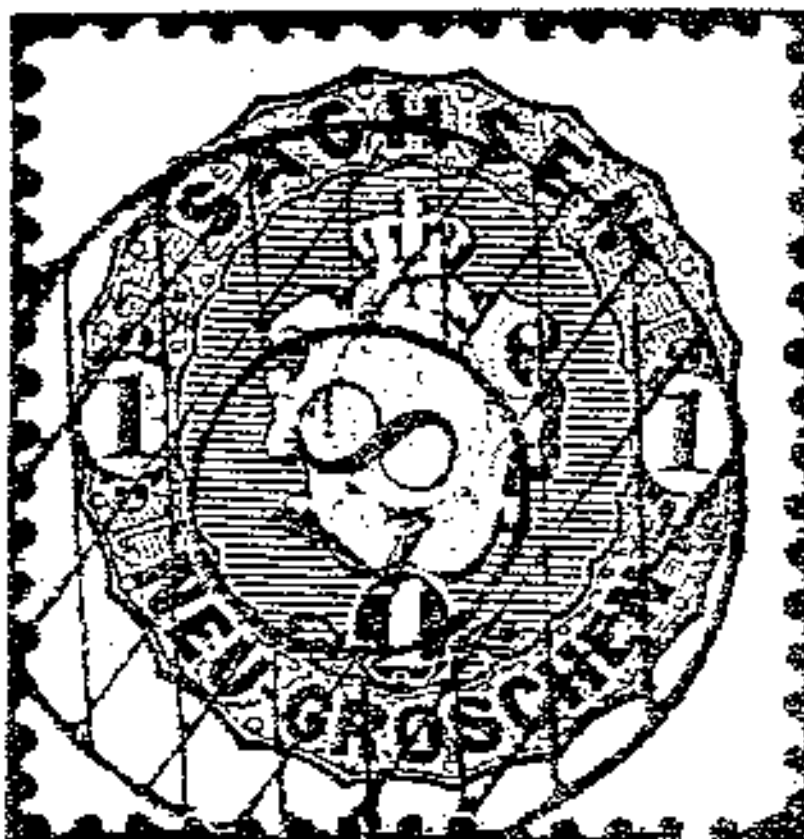




Forschungsgemeinschaft Sachsen e.V.

Dezember 1996

Rundbrief Nr.51



Liebe Sammlerfreunde!

Draußen ist's unfreundlich, naßkalt, Schnee krümelt - ein Jahr geht seinem Ende zu. Und was für ein Jahr! 50 Jahre Bund Deutscher Philatelisten, 25 Jahre Forschungsgemeinschaft Sachsen eV, zum Glück kommen Ereignisse wie diese nur in größeren Zeitabständen vor!

Die mit solchen Jubiläen verbundenen Veranstaltungen erfordern naturgemäß ein gerüttelt Maß an Vorbereitungen und Arbeit, die zu leisten um so schwieriger wird, je weiter die einzelnen Vereinsmitglieder im Lande verstreut angesiedelt sind.

Für uns war das Herbsttreffen in Sindelfingen der Höhepunkt des Jahres, 100 Rahmen Sonderschau Sachsen und weitere 35 Rahmen im Wettbewerb - ein Mammut-Aufgebot sächsischer Philatelie mit unzählbaren Seltenheiten und Schätzen der Sonderklasse! Der Eindruck, den wir bei Besuchern und Kennern erzeugen konnten, war entsprechend. Allen sei hiermit noch einmal herzlich gedankt, den vielen Sammlerfreunden, die für diese Gemeinschaftsschau ihr Material zur Verfügung stellten und nicht minder auch denen, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung und des Festabends mitgeholfen haben.

Ein neues Jahr kommt auf uns zu. Wir stehen turnusmäßig vor der Neuwahl unseres Vorstandes, der - so mein persönlicher Wunsch - dringend verjüngt werden muß. Verantwortlichkeit und Aufgaben sind neu zu verteilen, wählen Sie die Besten und versagen Sie nicht Ihre Unterstützung und dann mit Schwung ins zweite Vierteljahrhundert - Prosit!

Jhr. H. J. L.

Neue Mitglieder

Wir begrüßen herzlich die neu eingetretenen Sammlerfreunde und wünschen ihnen schöne und erholsame Stunden bei der Beschäftigung mit unserem gemeinsamen Steckenpferd, auf gute Zusammenarbeit!

Fäger, Thomas	82031 Grünwald
Flöter, Alexander	12247 Berlin
Flöter, Hartmut	59473 Soest
Gätjens, Gregor	F 94302 Vincennes Cedex
von Gruchalla, Jan	82402 Seeshaupt
Sintze, Werner	65195 Wiesbaden
Rederer, Bernd	60323 Frankfurt
Walter, Torsten	99301 Arnstadt

Austritte

Werner Schmitt, Nürnberg verstorben im Mai 1996

Mitarbeit am Rundbrief 51

Herzlichen Dank unserem Sammlerfreund Milde für seine Mitarbeit.

Bestand in unserer Bibliothek

Zur Zeit sind vorhanden und können gegen Portoersatz und eine geringe Leihgebühr ausgeliehen werden:

- | | | |
|------------------|------------------------------------|--------|
| 1) Bühler | Sachsen 3 Pfg, rot (1978) | |
| 2) Goebeler | Sachsenhandbuch | (1955) |
| 3) Milde/Feuser | Sachsenbrevier | (1994) |
| 4) Nachdruck | Post-Taxordnung 1850 | (1994) |
| 5) Oppitz | Wissen schützt vor Schaden Band II | (1996) |
| 6) Horst Kille | Pioniere der Philatelie | (1995) |
| 7) FG-Sachsen eV | 25 Jahre Forschungsgemeinschaft | (1996) |

Leihgebühren für 1) bis 3) pro Woche 1% vom Neuwert, 4) und folgende ohne Gebühr

Die unter 5) und 6) genannten Bände wurden von unserem Mitglied Matthias Kästner gestiftet, die FG-Sachsen bedankt sich dafür herzlich.

Literaturangebot

Die FG-Sachsen eV hat vorrätig und bietet ihren Mitgliedern an (genannte Preise zuzüglich Portoersatz):

- | | | |
|--|--|----------|
| - Milde / Feuser | Sachsenbrevier | DM 100,- |
| - Nachdruck der sächs. Taxordnung 1850 (einschl. Keilenzeiger und Progressionstabelle) | | |
| ca. 200 Seiten, | broschiert | 30,- |
| | gebunden | 40,- |
| - Oppitz | Wissen schützt vor Schaden Band I (Baden bis Hannover) | 24,- |
| | Wissen schützt vor Schaden Band II (Helgoland bis Württemberg) | 24,- |

Bestellung beim Vorsitzenden.

Einladung zum Frühjahrstreffen 1997

H. Boden

Die FG-Sachsen eV lädt zum Frühjahrstreffen 1997 vom 25.-27. April nach Weschnitz/Odenwald, Hotel Erbacher Hof herzlich ein.

Der ursprünglich vorgesehene Termin (traditionell am Wochenende nach Ostern) wurde verschoben, weil sich gezeigt hat, daß einigen unserer Mitglieder der oben genannte mehr entgegenkommt.

Der Erbacher Hof - seit 100 Jahren Familienbesitz der Fam. Schöte - ist ein modernes, von anderen Argen bereits erprobtes Hotel und auch bei im Großraum Heidelberg Ansässigen wohlbekannt.

Wir werden dort zu folgenden Konditionen aufgenommen:

- | | | | |
|----------------|-------------|----------|---------------------|
| - Einzelzimmer | Halbpension | DM 100,- | pro Person u. Nacht |
| | Vollpension | DM 115,- | - " - |
| - Doppelzimmer | Halbpension | DM 80,- | pro Person u. Nacht |
| | Vollpension | DM 95,- | - " - |

Alle Zimmer mit Dusche/WC, zumeist mit Balkon, TV u. Telefon, Hallenbad, Sauna und Solarium.

- Für Teilnahme am gemeinsamen Essen wird Tagesgästen und/oder auswärts Wohnenden ein Preis von DM 25,- berechnet.
- Für Halb- und Vollpension stehen jeweils drei Menüs zur Wahl.

Teilnehmer, die ein paar Tage Erholung mit unserer Tagung verbinden wollen, können zu gleichen Konditionen unterkommen, rechtzeitige Anmeldung wird empfohlen.

Anmeldung unter Benutzung des Formblattes (letzte Seite des KBs) bitte direkt bei

Hotel Erbacher Hof	} Anmeldung bitte bis 10.2.97 vornehmen, später keine Unterkunfts- garantie!
Familie Schöte	
64658 Weschnitz/Odenwald	
062531 4010	

Anreise: Mit Kraftfahrzeug per BAB E4 (A5) von Süden Ausfahrt Weinheim bzw. von Norden Ausfahrt Heppenheim.

Weinheim über B38 Richtung NO nach Lörzenbach, dann

B160 über Fürth nach Weschnitz (ca. 25km)

Heppenheim über B160 Richtung Osten, Lörzenbach -

Fürth - Weschnitz (ca. 20 km)

Per Bahn bis Heppenheim bzw. Weinheim, Abholung kann organisiert werden. Wir wünschen allen Teilnehmern gute Fahrt und eine angenehme Reise!

Frühjahrstreffen, Programme

Freitag 25.4.97		Individuelle Anreise der Teilnehmer abends gemütliches Beisammensein
Samstag 26.4.97	ca. 8 ⁰⁰ Uhr	Gemeinsames Frühstück
	9 ⁰⁰ Uhr	Damenprogramm Vorgesehen ist eine Besichtigung in der näheren Umgebung
	9 ¹⁵ Uhr	Beginn der Jahreshauptversammlung
	ca. 12 ¹⁵ Uhr	Gemeinsames Mittagessen
	14 ⁰⁰ Uhr	Damenprogramm Fortsetzung der Jahreshauptversammlung ca. 16 Uhr ist die JHV beendet, anschließend Tausch bzw zur individuellen Verfügung
	18 ³⁰ Uhr	Gemeinsames Abendbrot, anschließend gemütliches Beisammensein
Sonntag	ca. 8 ³⁰ Uhr	Gemeinsames Frühstück
	ca. 10 ⁰⁰ Uhr	je nach Wetterlage und Beteiligung gemeinsamer Spaziergang gemeinsames Mittagessen individuelle Heimfahrt

Zum Damenprogramm:

Zur Zeit noch in der Planung; erwogen wird ein (zwei) Ausflug nach Erbach bzw./und Michelstadt zwecks Besichtigung des Elfenbeinmuseums oder auch Mineralien-/Edelsteinmuseum.

Jahreshauptversammlung

Gemäß unserer Vereinsatzung §34 ist der Vorstand der FG Sachsen eV aller drei Jahre neu zu wählen. Wir werden dieser Bestimmung anlässlich unserer Jahreshauptversammlung am 26.4.1997 nachkommen.

Wie schon mehrfach angesprochen, ist der Vorstand weitestgehend neu und mit jüngeren Kräften zu besetzen. Unterbreiten Sie bitte entsprechende Vorschläge, nennen Sie die Sammlerfreunde, die Ihr Vertrauen besitzen und die Fähigkeiten, die FG die nächsten Jahre zu steuern.

Änderungsvorschläge für die Tagesordnung und auch die Vorstandskandidaten Ihrer Wahl teilen Sie bitte schriftlich dem Vorsitzenden bis zum 15.März 1997 mit.

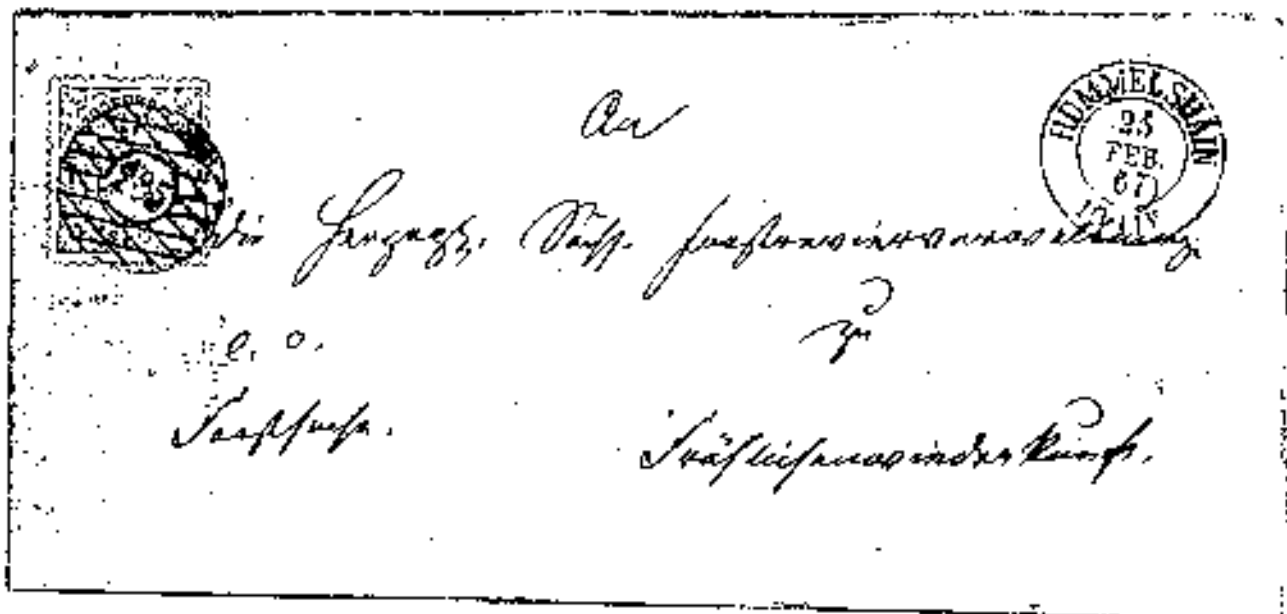
Tagesordnung:

- 1) Begrüßung durch den Vorsitzenden
 - 2) Bekanntgabe der Tagesordnung
 - 3) Vereinsinterne
 - 4) Rechenschaftsberichte
 - Jahresbericht des Vorsitzenden sowie Zusammenfassung der Vereinsentwicklung während der letzten 3 Jahre
 - Bericht des Rundsendeleiters
 - Bericht der Kasse
 - Bericht der Kassenprüfer
 - 5) Diskussion, anschließend Wahl eines Versammlungsleiters
 - 6) Entlastung des Vorstandes
 - 7) Pause
 - 8) Durchführung der Wahl des neuen Vorstandes
 - 9) Verschiedenes
 - Diskussion über die nächsten Tagungsorte, hierzu reichlich Vorschläge erbeten
 - Sonstiges
 - 10) Schlußwort und Ende der Jahreshauptversammlung
- ca. 12¹⁵ Uhr Gemeinsames Mittagessen, Mittagspause
- 14⁰⁰ Uhr Fortsetzung der Tagung
Vortrag unseres Sammlerfreundes Gebauer (mit Dias)
"Die zwischen 1829 und 1865 eröffneten sächsischen Briefsammlungen"
- ca. 15³⁰/16⁰⁰ Ende der Tagung, Tausch bzw Zeit zur freien Verfügung
- ca. 18³⁰ Uhr Gemeinsames Abendbrot

Hummelshain, Postexpedition eröffnet am 1.8.1858
Sachsen-Altenburg, Westkreis

H. Boden

Der abgebildete Brief hat es in sich, wie die folgende Untersuchung zeigen wird:



Abgestempelt (als Nebentempel) mit Asapo D63 / Milde-Brev. 116-2
 Hummelshain 25.FEB.67 10-11V, Stempelfarbe schwarz. Auf der Marke 1/2 Ngr. Minr.15 zur Entwertung der Nrstpl. 205.

Adresse: An die Herzogl.Sächs. Forstrevierverwaltung
 zu
 Fröhlichwiederkunft.

links unten:

e.o. Forstaache

Rückseite: Dienstsiegel H.S.Forstamt Hummelshain (mit Wappen)

Soweit verträgt sich alles, die Officialsache (e.o.= ex officio) wurde bezüglich ihres Inhaltes näher begründet ("Forstaache") und auch das Dienstsiegel rückseitig entspricht ganz der Vorschrift. Warum aber wurde diese Officialpost (Dienstsache) mit 1/2 Ngr. freigemacht?

Mutige, die das Problem selbst und mit eigenen Kräften lösen wollen, bitte erst arbeiten, dann weiterlesen!

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o 44) Verordnung,

die Posttarordnung und den Deutsch-Oesterreichischen Postverein betreffend;
vom 13ten Juni 1850.

In der Absicht, die Staatspostlast ihrer wesentlichsten Bestimmung, der Förderung und Erleichterung des öffentlichen und Privatverkehrs, immer mehr zuzuführen und das Post-Tar- und Expeditionswesen nach so einfachen Grundsätzen zu regeln, als dieß erforderlich scheint, wenn dem sich immer weiter ausdehnenden Umfange des Postverkehrs, wie dem gleichzeitig gesteigerten Ansprüchen an die Pünktlichkeit und Schnelligkeit des erforn nach Möglichkeit Genüge geleistet werden soll, hat das Finanzministerium die bestehenden Posttarvorschriften einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen lassen und hiernach mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung beschloffen, wie folgt:

1. Die Posttarordnung vom 7ten December 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, Seite 437) ist

vom 1sten Juli dieses Jahres an

aufgehoben und es tritt von demselben Zeitpunkte an die hier unter I. angeführte neue Posttarordnung innerhalb des gesammten beseitigten Postbezirks und somit innerhalb des Königreichs Sachsen sowohl als des Herzogthums Sachsen-Altenburg in Wirksamkeit. I.

2. Da es hiernächst, auf Grund der bereits im Jahre 1847 unter sämtlichen deutschen Regierungen eingeleiteten Verhandlungen, gelungen ist, einen zunächst von den Regierungen von Oesterreich und Preußen begünstigten Deutsch-Oesterreichischen Postverein mit der Bestimmung ins Leben zu rufen, die oben ange deuteten Grundsätze innerhalb aller deutschen Staaten zur Geltung zu bringen und die letzteren in den wesentlichsten Beziehungen zu einem Postgebiete zu gestalten; so hat die beseitigte Regierung nicht angestanden, sich dieser von ihr längst erstrebten Vereinigung auch ihrerseits anzuschließen. Die für den Deutsch-Oesterreichischen Postverein geltenden Vertragsbestimmungen werden daher in der Anlage II. ebenfalls bekannt gemacht. II.

Die sämtlichen Postbehörden des beseitigten Postbezirks, sowie Alle, die es sonst angeht, haben sich daher hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 13ten Juni 1850.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Wigmann.

I.

Posttarordnung

für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Meiningen,

vom 13ten Juni 1850.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Postmeile. § 1. Für die Bestimmung der Ortsentfernungen wird bei der Postverwaltung das Maß der

Postmeile zu 7500 Metern oder 13241,987 Dresdener Ellen durchgängig zum Grunde gelegt.

Erhebung nach directer Entfernung. § 2. Das Porto wird nur nach den in grader Linie gemessenen Entfernungen erhoben, ohne Berücksichtigung des längeren Postcurses, auf welchem der zu taxirende Gegenstand verbiert wird.

Portomeilenzeiger. § 3. Die bei den Postanstalten aushängenden Portomeilenzeiger geben die Entfernungen an, nach welchen bei denselben das Porto nach allen Postorten des Inlandes erhoben wird.

Erhebung nach Postkursen. § 4. Das Personengeld bei den Staatsposten, sowie das Extrapost- und Couriergeld, ingleichen die Staffetten-Mitgebühren werden nicht nach den im Portomeilenzeiger angegebenen directen Entfernungen, sondern nach den auf den vermessenen Straßen ermittelten Postmeilen, bis zur Fürstelmeile erhoben.

Gewicht. § 5. Für alle Gewichtbestimmungen bei der Postverwaltung bildet die Gewichtseinheit das Pfund (Zollgewicht) gleich $\frac{1}{2}$ Kilogramm oder 500 Grammen, welches

in 32 Lothe

getheilt wird.

Die Aufkantung erfolgt bis zu Sechseuthheil-Lothen ($\frac{3}{4}$ Loth).

Portoberechnung in Neugroschen. § 6. Das Porto ist in Neugroschen und halben Neugroschen zu berechnen und auf den Adressen auszuzeichnen.

Wenn bei der Berechnung des ganzen Portobetragß Pfennige sich ergeben, so werden gerechnet und erhoben

1 und 2 Pf.	gar nicht,
3 " 4 "	} gleich $\frac{1}{2}$ Mgr.
6 " 7 "	
8 " 9 "	

Eine Ausnahme hiervon tritt lediglich in Bezug auf Kreuzbandsendungen ein (s. § 10). Bruchtheile eines Pfennigs werden für volle Pfennige gerechnet.

II.

Briefportotaxe.

§ 7. Für die innerhalb des Sächsischen Postbezirks gewechselte Correspondenz ist ein Briefportosatz. Briefporto zu erheben:

bis mit 5 Meilen	1/2 Mgr.
über 5 bis mit 15 Meilen	1
15 Meilen	2

für den einfachen Brief.

Als einfache Briefe werden diejenigen behandelt, welche nicht mehr als ein Loth wiegen.

Schwerere Schriftsendungen zahlen doppeltes Porto so lange, bis das Packereipor-
to mehr beträgt.

Sollte sich zeigen, daß Schriftsendungen über 2 Loth aus zusammengepackten einzelnen Briefen bestehen, so ist die einfache Brieftaxe so vielfach zu erheben, als das Gewicht der Sendung Lothe beträgt.

§ 8. Alle Briefsendungen können nach Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden, mit Ausnahme der Briefe an Se. Majestät den König, an die Allerhöchsten und Höchsten Mitglieder des Königl. Hauses, ingleichen an Se. Hoheit den Herzog von Sachsen-Altenburg und die Höchsten Mitglieder des Herzogl. Hauses, wie an die Königl. und Herzogl. Ministerien, welche frankirt werden müssen. Frankirungs-
freiheit.

Eine theilweise Frankirung findet nicht Statt.

Zur Bequemlichkeit der Absender werden Frankocouvertis oder Frankozettel bei den Postanstalten im Voraus verkauft, mittelst deren das Frankiren von Briefen bewirkt werden kann.

§ 9. Für den recommandirten, d. h. auf der Adresse ausdrücklich mit: „empfohlen,“ „recommandirt,“ „chargé“ „cc.“ bezeichneten Brief ist nächst dem tarifmäßigen Porto noch Recommandirte
Briefe.

VI.

Ausland.

§ 34. Die vorstehenden Bestimmungen und Taxen beziehen sich nur auf den Sächsischen Postbezirk. Die Portotaxen und die Bestimmungen über die Gebühr für die in das Ausland gehen und von daher kommenden Postsendungen beruhen auf den mit den betheiligten Postverwaltungen darüber getroffenen Vereinbarungen. Da, wo dergleichen nicht bestehen, wie in Beschädigungs- und Verlustfällen, wenn solche erweislich außer dem Bereiche der Sächsischen Postverwaltung sich ereignet haben, die letztere dem Absender, welcher seine Schadenersprüche gegen die fremde Postverwaltung geltend machen will, hierbei so viel als möglich unterstützt.

VII.

Nebenerhebungen.

§ 35. Für jeden Postschein sind vom Empfänger desselben 8 Pf. zu entrichten, gleichviel ob die Sendung, für welche der Postschein ertheilt wird, frankirt oder unfrankirt erfolgt.

Ueber alle recommandirte Briefe (siehe § 9) und über portofreie Official-Werthsendungen werden jedoch die Postscheine unentgeltlich — ex officio — ertheilt.

Schuldgebüh-
ren.

Procuragegebühren.

§ 36. Für geleistete Postvorschüsse ist an Procuragegebühren $1\frac{1}{2}$ Mgr. von jedem Thaler mit dem Porto zu entrichten.

Bei Groschenbeträgen unter 1 Thlr. und für überschüssende Groschenbeträge bis mit 15 Mgr. ($\frac{1}{2}$ Thlr.) wird die Hälfte, über 15 Mgr. aber der volle Satz erhoben.

Bei Worschußbeträgen bis mit 5 Mgr. ($\frac{1}{2}$ Thlr.) darf nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Mgr. an Procura erhoben werden.

Wenn der Absender bei Aufgabe der Sendung den Vorchuß nicht sofort ausbezahlt erhält, sondern derselbe ihm nur für den Fall der Annahme und Ablösung des Worschußbriefs zugesichert worden ist und der Adressat die Annahme und Ablösung der Sendung verweigert, oder die Sendung aus irgend einem andern Grunde nicht bestellt werden kann, so ist nie mehr als 5 Mgr. an Procura zu erheben.

Einzahlungsgebühren.

§ 37. Die Postanstalten sind verpflichtet, bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen, auf Weisungen, baare Zahlungen von den kleinsten Beträgen bis zur Höhe von 25 Thlr. einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche der Sächsischen Postverwaltung anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung dieser Beträge leistet die Postverwaltung dieselbe Gewähr, wie für die Versendung von declarirten Werthbeträgen.

Eben so ist über die erfolgte Einzahlung, wie für declarirte Werthsendungen ein Worschuß von dem Absender zu empfangen und anzunehmen (siehe §§ 23 und 35), auch über die bewirkte Auszahlung von dem Adressaten zu quittiren (siehe §§ 24 und 38 sub b).

Für einen Brief und eine Briefadresse, auf welche eine Einzahlung geleistet wird, ist mit dem tarifmäßigen Briefporto eine Einzahlungsgebühr von $\frac{1}{2}$ Mgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers zu erheben.

Bestellgebühren.
a) im Postorte.

§ 38. An Bestellgebühren im Postorte sind bei der regelmäßigen Austragung oder Abholung, sofort bei der Bestellung oder Abholung, vom Adressaten zu entrichten:

- 1) für jeden gewöhnlichen Brief unter und bis mit 8 Loth wiegend 3 Pf.
- 2) für jeden recommandirten Brief, für jeden Brief über 8 Loth wiegend, für jeden Werthbrief, wenn der erklärte Inhalt 1 Thlr. oder mehr beträgt, für jeden Brief, und jede Adresse, wozu ein oder mehrere Paqueten gehören, sowie für jedes mit der Adresse selbst versehene Werth- oder andere Paquet bis zu dem Gewichte von 1 Pfd. oder dem Werthe von 100 Thlrn., ingleichen für Auslieferungsbüchse über Paquet- und Werthsendungen von mehr als 1 Pfd. Gewicht oder 100 Thlr. Werth 6 Pf.

Für die eilige Bestellung dringlicher Briefe, wenn solche auf der Adresse ausgedrückt ist verlangt ist und außer der gewöhnlichen Bestellzeit (vor früh 8 Uhr und nach Abends 8 Uhr) oder zwischen den gewöhnlichen Couriers, um der größern Beschleunigung willen, besonders erfolgt, darf eine höhere, für jeden einzelnen Postort mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse in dem Postbezirk festzusetzende Bestellgebühr gefordert werden.

Das Stadtporto in Dresden und Leipzig beträgt, mit Einschluß der Bestellgebühr, für einen bei den Briefsammlungen aufgegebenen, in der Stadt oder Vorstadt verbleibenden Brief 6 Pf.

Für die mit den Posten weiter gehenden Briefe ist kein Stadtporto zu bezahlen.

§ 39. Bei Bestellung der Briefe nach Orten des platten Landes gelten folgende Bestimmungen über die Gebührenerhebung:

- 1) Wenn die Adressaten ihre Briefe von der Post persönlich abholen oder durch legitimirte Boten abholen lassen, so ist

- a. für die in § 38 sub 1 gedachten Briefe keine Bestellgebühr,
b. für die daselbst sub 2 gedachten Sendungen die ebendasselbst bestimmte Bestell- und
Ausstattungsgebühr von 6 Pf.

zu erheben.

2) Werden die nach Orten des platten Landes bestimmten Postsendungen auf Verlangen der Adressaten an einen Stadtbewohner abgegeben, um von dem letzteren bestellt oder von den Landbewohnern abgeholt zu werden, so sind die gewöhnlichen städtischen Bestellgebühren § 38 sub 1 und 2 zu erheben.

3) Haben die Adressaten eine Bestimmung über die an sie eingehenden Briefe, wie vorstehend unter 1 und 2, nicht getroffen, so sind ihnen solche durch die Postanstalt selbst zu übersenden und zwar entweder

- a. in so weit thunlich durch etwa vorhandene sichere Botengelegenheit, welchen Falls die gewöhnliche städtische Bestellgebühr (§ 38 sub 1 und 2) zu erheben und die Vergütung des Boten dem Adressaten zu überlassen ist, oder
b. im Mangel einer sichern Botengelegenheit durch einen Boten der Postanstalt gegen Erhebung eines nicht zu überschreitenden Botenlohns von $2\frac{1}{2}$ Mgr. für die Stunde Wegs, dergestalt daß, wenn mehrere Briefe für den nämlichen Ort, oder für andere auf dem geraden Wege dahin wohnende Adressaten vorhanden sind, daß auf dem ganzen Weg bis zum letzten Bestellpunkte ausfallende Botenlohn von $2\frac{1}{2}$ Mgr. pro Wegstunde gleichmäßig auf alle Briefe zu vertheilt ist. — Sollte bei dieser Repartition weniger als $\frac{1}{2}$ Mgr. auf den Brief ausfallen, so ist doch dieser Betrag als geringster Satz zu erheben, außer diesem Botenlohn aber, welches stets auf der Siegelfeile deutlich anzumerken ist, von dem Empfänger etwas Weiteres nicht zu entrichten.

Paquet- und Verschöndungen bis zum Gewichte von 1 Pfd. oder dem Werthe von 300 Thlr. gelten hierbei überall den Briefen gleich; es ist jedoch für dieselben neben dem Botenlohn noch die in § 38 sub 2 bestimmte Bestell- und Ausstattungsgebühr zu erheben.

4) Für die im Bestellkreise des Oberpostamts zu Leipzig durch die Landbotenpost bestellten Briefe und kleinen Paquets bis zum Gewichte von 1 Pfd. beträgt das Landpostporto 1 Mgr.

In so weit auch noch mit andern Postorten Landbriefträgeranstalten errichtet werden, wird die Feststellung der Bestellgeldtaxe besonders erfolgen.

§ 40. Im Falle der regelmäßigen oder posttäglichen Abholung der portofreien Officialen Seiten der Behörden von der Post ist für gewöhnliche unbeschworene Dienstschreiben aller Art, für recommandirte Dienstschreiben, Acten und Schriften-Sendungen, wie alle sonstigen Officialpaquet-Sendungen ohne belesenen Werth keine Bestellgebühr und lediglich für Briefe, Schriften, oder Paquet-Sendungen mit declarirtem Werthe die § 38 sub 2 bestimmte Bestellgebühr von 6 Pf. als Ausstattungsgebühr zu erheben.

c) bei Abholung portofreier Officialen.

§ 41. Paquet- und Verschöndungen von mehr als 1 Pfd. an Gewicht oder 300 Thlr. an Werth bleiben von der Post für die Adressaten durch den Postträger zu besorgen. Der Postträger ist dem bestellten Adressaten in Anspruch zu nehmen, welche nach der größeren oder geringern Mühsalung dabei, wie nach Höhe der zu creditirenden Summe zu bestimmen ist und über deren monatlichen oder vierteljährlichen Betrag die Postanstalten sich jederzeit im Voraus mit den betroffenen Correspondenten zu einigen haben.

Dresden, am 13ten Juni 1850.

Finanzministerium.

Wehr.

Wegmann.

II.

Vertragsbestimmungen

für

den Deutsch-Oesterreichischen Postverein.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang
und Zweck des
Vertrags.

Art. 1. Der Deutsch-Oesterreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmässiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preussen treten dem Postvereine für ihr gesamtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammen-
gesetzte Postge-
biete.

Art. 2. Der gesamte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereinspostadministrationen nur als ein Postgebiet angesehen.

Sicherheit und
Beschleunigung
des Postver-
kehrs.

Art. 3. Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correpondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereinscorrepondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Paqueten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correpondenz der Hausstädte werden sich die theilhaftigen Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 4. Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Correpondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postamtes zur Beförderung der eigenen Correpondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr delfalls zukommenden Ersuchen gegen Entschädigung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

Art. 5. Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, dass den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Kommunikationsmittel überall für die Beförderung der Correpondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehr die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungs-
maß.

Art. 6. Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf einen Aequatorgrad) bestimmt.

Vereinsgewicht.

Art. 7. Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit

das Zolpfund (500 Französische Gramm).

Währung.

Art. 8. Die Zutarirung und Abrechnung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den theilhaftigen Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Art. 9. Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. *Abrechnung.* ohne Verührung einer dritten Vereinspostanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Die Reduktion des angerechneten Porto für transitierende Korrespondenz findet nach dem wirklichen Werthe des zugerechneten Betrages statt. Die Festsetzung des Reduktionsverhältnisses bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

B r i e f p o s t.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereinskorrespondenz.

Art. 10. Die sämtlichen, nach Artikel 1 zu dem Deutsch-Oesterreichischen Postverrein *Gemeinschaft-* gehörenden Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Ver- *liches Porto.* ein- und Korrespondenz und Zeitungsspeditionen ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Korrespondenz u., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Art. 11. Das Porto, welches nach diesen Taxen sich ergibt, hat jede Postverwalt- *Bezug* ung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen *des Portos,* diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Art. 12. Die Erhebung eines besonderen Transitportos von den Korrespondenten *Einwegfallen* hört auf für sämtliche nur innerhalb des Vereinsgebietes sich bewegendes Korrespondenz. *des* *Transitportos.*

Art. 13. Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postver- *Transitgebühren.* waltungen treten folgende Bestimmungen ein:

Art. 24. Die Korrespondenz sämtlicher Mitglieder der Regentenfamilien *Portofreiheiten.* der Bundesvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 25. Ferner werden im Gesamtvereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Korrespondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten (Officialfachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialfache bezeichnet und mit dem Dienststempel versehen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Art. 26. Die dienstlichen Korrespondenzen der Postbehörden und Postan-
stalten unter sich und mit Privatpersonen, ferner die amtlichen Vorkaufsscheine der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Vorkaufsscheine von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarife frankirt werden. Es giebt sich, daß die Markirung durch das Versichen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Verlangen das Porto ersetzen.

Art. 27. Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienstangelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Allgemeine
Bestimmungen.

Art. 59. Wenn mehrere Paquete zu Einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichtszahl und die Werthhöhe selbstständig berechnet.

Art. 60. Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen. Für schwerere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief- oder Fahrposttarife in Anspruch zu bringen.

Art. 61. Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 62. Erhebungen an Schrein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die demnächstigen Sätze nicht erhöht, neue verglichen nicht eingeführt und die Sätze in der nächsten Postconferenz (Art. 68) festgesetzt werden.

Art. 63. Der Porto Bezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 64. Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 65. In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die landesherrlichen Verordnungen.

Art. 66. Bei umfangreichem Fahrposttransportverkehre wird man sich über thunlichste Einführung von Transportarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 67. Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Streitigkeiten entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Parthei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichtergewichte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereinspostverwaltung sich zugezogen.

Ausbildung des Vereins.

Art. 68. Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten.

Dauer des Vertrags.

Art. 69. Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem 1. Juli 1850 in's Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Letzte Abtheilung: am 25ten Juni 1850.

- Die Frankatur 1/2 Ngr. weist zunächst darauf hin, daß der Brief zur Kategorie "bis 5 Meilen und 1 Loth excl. = 1/2 Ngr." gehören könnte. Diese Annahme ist aber falsch, weil Officialpost nicht nur innerhalb Sachsens sondern im gesamten Vereinsgebiet portofrei und damit unabhängig von der Entfernung war, siehe Posttaxordnung von 1850 u.a. §8 sowie §40, außerdem II.Vertragsbestimmungen für den Deutsch-Oesterreichischen Postverein Artikel Nr.24 bis 27.

- Weiteres Studium der Postverordnungen, wie in Asapo oder Sachsenhandbuch wiedergegeben, führt nicht zur Erleuchtung.

Die nächste größere Änderung der Posttaxen fand 1859 statt und in der Tat wird fündig, wer sich durch diese Materie hindurchkämpft, siehe Postgesetz Nr.36 vom 7ten Juni 1859 §64 sowie No.37) Postordnung zur Ausführung des Postgesetzes vom 7ten Juni 1859, ebenfalls vom 7.6.59 / Abschnitt V. §§ 29 bis 34, hier insbesondere §29 Absatz 1:

V. Abschnitt.

Portofreiheit des dienstlichen Schriftverkehrs.

Zu § 64 des Postgesetzes.

Umfang und
Innere Erford.
bedürfnis der
Officialpost
freiheit.

§ 29. Die im Gesetze erwähnte Officialkorrespondenz umfaßt den Dienstlichen Schriftverkehr der Behörden und derjenigen öffentlichen Beamten, welche sich in ihrer dienstlichen Eigenschaft eines Dienststempels bedienen, mit Ausschluß der Local-, Stadt- und Landbriefe, für welche in allen Fällen das angemessene Porto (Bestellgebühr) zur Erhebung kommt.

Das heißt mit anderen Worten: sollte der fragliche Official-Brief ein Local-, Stadt- oder Landbrief sein, dann unterliegt er dem Frankierungszwang.

Und damit reduziert sich die Problematik unserer Analyse auf den Nachweis, daß ein Local- oder Landbrief vorliegt.

- Meyers Lexikon 1896 beschreibt unter dem Stichwort Hummelshain: "...Dorf im Sachsen-Altenburgischen Westkreis, hat eine evang.Kirche, ein Schloß nebst Park und Tiergarten, eine Badeanstalt und (1890) 427 Einwohner. Es ist häufig Sommerresidenz des Herzogs von Sachsen-Altenburg, wird auch von Touristen viel besucht. Etwa 5 km davon bei Wolfersdorf das von schönen Waldungen umgebene, restaurierte Jagdschloßchen Fröhliche Wiederkunft, wo Johann Friedrich nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft (1552) mit seinen Kindern zusammentraf - daher der Name."

Asapo und auch Sachsen-Brevier bescheinigen Trockenborn und Wolfersdorf als zum Bestellbereich Hummelshain gehörig, unser Brief ist damit ein Landbrief und unterliegt "e.o." der Portopflicht.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8^{tes} Stück vom Jahre 1859.

N^o 36) Postgesetz

vom 7ten Juni 1859.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

haben über die Ausübung des Postregals beschlossen und verfügen mit Zustimmung der getreuen Stände des Königreichs, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von dem Postregale und dem Postzwange.

§ 1. Das Postregal ist der Inbegriff derjenigen Rechte und Vorzüge, welche in Absicht Das Postregal. auf die Beförderung von Personen und Sachen dem Staate ausschließlich zustehen.

§ 2. Der Staatspostanstalt ausschließlich steht zu:

- a) die Beförderung von Briefen (vergl. jedoch §§ 4, 5, 6 und 36),
- b) der gewerbmäßig mit Wechsel der Transportmittel zu bewirkende Personen- und Sachentransport (vergl. jedoch §§ 7 und 36).

Umfang des
Postregals und
des Post-
zwangs.

Unter einem Briefe wird hierbei jede schriftliche oder gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte Mittheilung oder Benachrichtigung verstanden, wenn sie irgendetwie verschlossen oder unter Strenzband oder Schleife gelegt oder wenn sie verschlossen oder unverschlossen einer Packsendung beigelegt ist, ohne Unterschied, ob derselben zugleich irgend ein anderer Gegenstand, als z. B. Geld, Waarenproben u. beigelegt ist oder nicht.

§ 3. Jeder Brief, welcher aus einem inländischen, mit einer Postanstalt nicht versehenen Orte abgesendet wird oder vom Auslande kommt, gleichviel ob er im Inlande verbleiben oder durch dasselbe transitzieren soll, ist bei einer der nächstgelegenen inländischen Postanstalten zur Weiterbeförderung durch die Post anzugeben, insofern nicht der Adressat im Orte oder Bestell- Briefe aus aus- ländischen oder inländischen, mit Postanstalten nicht versehenen Orten. treise dieser nächsten inländischen Postanstalten selbst wohnt.

VI. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 62. Als Längenmaß für die Bestimmung von Distanzen dient bei der Post- Längenmaß. verwaltung die Postmeile zu 7,500 Metern oder 26483,974 Fuß.

In Aufsehung aller Portobestimmungen wird nach derselben die geradlinige Entfernung von Ort zu Ort ohne Berücksichtigung des bei Expedition eines Gegenstandes zurückzulegenden längeren Wegs, im Uebrigen aber die wirkliche Ausdehnung des letzteren gemessen.

Allgemeine
Bedeutung des
Postgesetzes.

§ 63. Zu Errichtung neuer und Einziehung bestehender Postanstalten, wie zu Aufstellung und Abänderung der Posttaxen ist Unser Finanzministerium, zu Auslegung und Aufhebung von Postcoursen, wie zum Erlass reglementarischer Vorschriften, unter Genehmigung des gedachten Ministeriums, auch die Oberpostdirection ermächtigt.

Porto-
befreiungen.

§ 64. Eine gesetzliche Portobefreiung genießt lediglich die Officialcorrespondenz, d. i. der amtliche Schriftwechsel in denjenigen Sachen, in denen kraft allgemeiner Bestimmungen Gebühren überhaupt nicht in Ansatz gebracht werden dürfen. Die gedachte Portofreiheit ist an die Erfüllung der dafür im Verwaltungswege aufgestellten Bedingungen geknüpft.

Anderer bleibende oder vorübergehende Portobefreiungen können nur auf Grund specieller Anordnung stattfinden.

Eintritt dieses
Gesetzes.

§ 65. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1ten Juli 1859 in Wirksamkeit, von demselben Zeitpunkte an ist die Postordnung vom 27ten Juli 1713 und sind alle sonstigen Bestimmungen über Gegenstände, über welche durch gegenwärtiges Gesetz verfügt wird, mit alleiniger Ausnahme der auf Staatsverträgen beruhenden Bestimmungen, aufgehoben.

Ausführung.

§ 66. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Finanzministerium beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beibrunden lassen.

So geschehen zu Dresden, am 7ten Juni 1859.

Johann.



Richard Freiherr von Friesen.

Nr. 37) Postordnung

zu Ausführung des Postgesetzes vom 7ten Juni 1859;
vom 7ten Juni 1859.

Zu Ausführung des Postgesetzes vom heutigen Tage wird hiermit Nachstehendes festgesetzt:

I. Abschnitt.

Von dem Postregale und dem Postzwange.

Zu § 2 des Postgesetzes.

Begriff des
Verschlusses.

§ 1. Als verschlossen ist ohne Unterschied des Verschlussmittels jede nicht völlig offene Mittheilung zu betrachten.

Zu § 5 des Postgesetzes.

Nähere Be-
stimmung des
Begriffs der
Postverbin-
dung.

§ 2. Die Postbeförderung, in deren Mangel jede Versendung gestattet ist, braucht keine directe zu sein; die Bestimmungen über den Postzwang treten vielmehr auch dann ein, wenn die Postbeförderung auf einem Umwege und zwar gleichviel, ob mittelst Wespans, Boien oder auf Eisenbahnen stattfindet.

Zu § 6 des Postgesetzes.

Beförderung
innerhalb des
Postbezirks.

§ 3. An allen Orten, in welchen eine Postanstalt (oder Briefsammlung) errichtet ist, findet auch eine regelmäßige Bestellung von Localbriefen Statt; es ist daher das Sammeln und Bestellen von Briefen innerhalb solcher Orte untersagt.

V. Abschnitt.

Portofreiheit des dienstlichen Schriftenswechsels.

Zu § 34 des Postgesetzes.

§ 29. Die im Gesetze erwähnte Officialcorrespondenz umfaßt den Dienstschriftenwechsel der Behörden und derjenigen öffentlichen Beamten, welche sich in ihrer dienstlichen Eigenschaft eines Dienststiegers bedienen, mit Anschluß der Local-, Stadt- und Landbriefe, für welche in allen Fällen das tagmäßige Porto (Verstellgebühr) zur Erhebung kommt.

Umfang und
Innere Gefor-
dernisse der
Officialcorres-
pondenz.

Die zu einem Dienstschreiben gehörigen Acten und Packereisendungen werden ebenfalls, Geld- und Vorschußsendungen aber, sowie baare Einzahlungen nur insoweit portofrei befördert, als ihnen diese Vergünstigung durch besondere Bewilligung zugestanden ist.

§ 30. Die Portofreiheit wird nicht nur durch den Anschlag eigentlicher Beküßren (Evors-
teln), sondern auch durch die Berechnung bloßer Verläge in sonst kostenfreien Sachen
ausgeschlossen.

Fortsetzung.

§ 31. Officialcorrespondenzen in solchen Angelegenheiten, in welchen noch allgemeiner
Bestimmung Kosten oder Verläge in Anschlag kommen dürfen, erlangen dadurch, daß in einem
einzelnen Falle aus irgend einem Grunde nicht liquidirt wird, auch für diesen einzelnen Fall
keinen Anspruch auf Portofreiheit.

Fortsetzung.

§ 32. Ausgenommen von der Bestimmung im § 31 ist lediglich der Dienstschriften-
wechsel in Armen-, Heimaths- und Polizeisachen, welcher in denjenigen Fällen, in welchen
Kosten oder Verläge thatsächlich nicht berechnet werden, portofrei befördert wird.

Fortsetzung.

§ 33. Zu Erlangung der Portofreiheit muß die Officialcorrespondenz

Aussere.
Erfordernisse.

1) mit einem Dienststieger verschlossen,

2) an eine Behörde (beziehentlich an einen der im § 29 gedachten öffentlichen Beamten)
gerichtet und

3) mit einer dem Inhalte genau entsprechenden Betreffsbezeichnung versehen sein.

§ 34. Als allgemeine Ausnahmen sind zu bezeichnen und werden, den Bestimmungen
im § 33 Punkt 1 und beziehentlich 2 entgegen, portofrei befördert:

Allgemeine
Ausnahmen.

1) die unter Officialbrief und Amtsstiegerverschluß zur Versendung gelangende Dienst-
correspondenz der Ministerien, sowie der in der Bekanntmachung vom 12ten September 1835
(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 460) und im § 23 der Verordnung vom 9ten März 1837
(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 14) genannten oder später als solche bezeichneten Ober-
und Mittelbehörden, insbeenden der Commission für die Staatsprüfungen der Techniker, der
Landesletteriedirection, der Staatseisenbahndirectionen, der Staatstelegraphendirection und der
Muthauptmannschaften, auch wenn sie an Privatpersonen gerichtet ist,

2) die in Militärangelegenheiten unter gehöriger Betreffsbezeichnung zur Versendung
kommenden Schriften und Pakete (Letztere bis zum Gewichte von 50 Pfund), auch wenn sie
nicht amtlich verschlossen sind. Sie sind jedoch solchenfalls auf der Adresse mit der Bemerk-
ung: „In Ermangelung eines Dienststiegers“ sowie mit der eigenhändigen Namensunterschrift
und Angabe der Charge des Absenders zu versehen.

VI. Abschnitt.

Personenbeförderung.

§ 35. Die Personenbeförderung erfolgt:

№ 66) Verordnung,**Nachträge zur Postordnung vom 7ten Juni 1859 betreffend;**

vom 10ten August 1859.

Int Nachtrag zur Postordnung vom 7ten Juni dieses Jahres und beziehend sich zu deren Erläuterung wird hierdurch Nachstehendes bekannt gemacht und verordnet:

1.

Zu § 17, par. 12 der Postordnung.

Briefe, welche sogleich nach ihrer Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen, um die im § 28 des Postgesetzes zugesicherte Garantie gegen Verzögerung zu ermöglichen, nicht allein mit der wörtlichen Bemerkung: „durch Expressen zu bestellen“ oder „express zu bestellen“ versehen, sondern auch recommendirt aufgegeben werden.

Kernerlich hervorgetretenen Wünschen zufolge sollen zwar nicht recommendirte Briefe, sofern sie mit der obigen Bemerkung versehen sind, ebenfalls express bestellt werden, die vorge dachte Garantie kann jedoch, da es solchenfalls an dem hierzu erforderlichen Nachweise gebricht, hierbei nicht übernommen werden. Hierdurch erledigt sich die Bekanntmachung der Oberpostdirection vom 9ten vorigen Monats.

2.

Zu § 22 der Postordnung.

In Gemäßheit des angezogenen Paragraphen ist unter anderen auch über die erfolgte Anhändigung von Adreßbriefen Quittung Seiten des Empfängers zu ertheilen. Da sich jedoch aus dieser Vorschrift sowohl für die Adressaten als überhaupt für das Bestellungs geschäft Erschwernisse und Unzuträglichkeiten ergeben haben, so hat das Finanzministerium beschloffen, von der Quittungsertheilung bei der Anhändigung von Adreßbriefen zu Packetsendungen ohne declarirten Werth fernerhin absehen und die hierunter erforderliche Controle lediglich durch die Ausdrückung des Auslieferungsstempels auf den Adreßbrief, nach erfolgter Anhändigung des betreffenden Poststücks, handhaben zu lassen.

3.

Zu § 25 der Postordnung.

Dem angezogenen Paragraphen zufolge sollen eingegangene Poststücke, sofern sie innerhalb 24 Stunden nach Behändigung des Adreßbriefs nicht abgeholt sind, gegen die tar mäßige Gebühr Seiten der Postanstalt bestellt werden; es hat jedoch die kurze Zeit seit Eintritt der neuen Postordnung bereits gezeigt, daß bei dem ausgedehnten Umfange, in welchem das Publikum auf jene Anstaltung Seiten der Postanstalt rechnet, dieselbe nur durch eine mit der fraglichen Leistung nicht im Verhältnisse stehende Vermehrung des betreffenden Dienstpersonals ermöglicht werden könnte. Unbeschadet des den Postanstalten verbleibenden Befugnisses, die innerhalb 24 Stunden nach Behändigung des Adreßbriefs nicht abgeholt en Poststücke selbst bestellen zu lassen, kann daher eine Verpflichtung hierzu Seiten der ersteren fernerweit nicht übernommen werden.

Hiernach haben sich Alle, welche es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 10ten August 1859.

Finanz-Ministerium.Für den Minister:
von Ehrenstein.

Dietrich.

N^o 102) Verordnung,

die Bestell-, Distributions- und Scheingebühren für Postsendungen betreffend;

vom 17ten September 1864.

Das Finanzministerium hat in Folge der künftigen Verhandlungen über das Abgelt auf die gegenwärtige Finanzperiode beschlossen, vom 1sten October dieses Jahres an werde die postörtlichen, als die Landbestellgebühren für die mit den Posten von weiterher frankirt oder unter portofreiem Aufbruch eingehenden Briefpostsendungen, Begleitbriefe und Briefe mit declarirtem Werthe unter einem Thaler, ohne Unterschied, ob diese Sendungen durch Auftragung bestellt oder von den Adressaten bei der Postanstalt abgeholt werden, aufzuheben, sowie die Bestell- und Distributionsgebühren, soweit solche hiernach noch fortzuheben sind, ingleichen die Best- und Einzahlungs-Scheingebühren von 6 Pfennigen auf $\frac{1}{2}$ Kreuzgroschen herabzusetzen, endlich die Gebühren an 3 Kreuzgroschen für die Beförderung eines Boten zu Bestellung inländischer Expresssendungen aufs Land in Wegfall bringen zu lassen.

Hiernach treten von dem bemerkten Zeitpunkte an in Bezug auf die Bestimmungen der Verordnung vom 7ten Juni 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1859, Seite 100) und hinsichtlich der einschlagenden Positionen des zugehörigen Tarifs $\odot$ nachstehende Aenderungen und Zusätze ein:

- § 1. Für diejenigen zur Briefpost gehörenden Sendungen, als für
gewöhnliche Briefe,
recommandirte Briefe,
Briefe mit angehängten Mustern und Waarenproben

Zu § 74 der
Postordnung.

und

Kreuzhaubsendungen,

(§ 56 mit § 65, 1 der Postordnung und § 1 des Reglements für den Postvereinsverkehr, Seite 220 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) ingleichen für
Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen

und

Briefe mit declarirtem Werthe unter einem Thaler,

(§ 65 der Postordnung und § 1 des gedachten Reglements)

welche mit den Posten von weiterher frankirt oder unter portofreiem Aufbruch eingehen, ist fernerhin keine Bestell- und Distributionsgebühr zu entrichten.

§ 2. Das Botenlohn für express zu bestellende Landbriefe u. ist zwar auch ferner nach Maßgabe der Entfernung und der dabei sonst in Betracht kommenden Verhältnisse, im Mindestbetrage jedoch mit 3 Kreuzgroschen zu entrichten, wozu eine besondere Gebühr für Beförderung eines Expressboten zur Bestellung für inländische Express-Postsendungen aufs Land nicht weiter zu erheben ist.

Zu § 74 ig.
der Postord-
nung.

§ 3. An die Stelle des jetzigen Postgebührentarifs $\odot$ zu § 50 der Postordnung tritt der hiernach abgeänderte unter D beigefügte Tarif.

Dresden, den 17ten September 1864.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister:
von Schimpff.

Schreiner.

Wahrscheinlich sind damit auch einige andere Rätsel gelöst, wo frankierte ex officio-Briefe bisher nicht erklärbar waren.

Zusammenfassung:

Dienstbriefe im Local-, Stadt- und Landbereich mußten ab Gültigkeit der Postverordnung Juni 1859 nicht nur die vorgeschriebene Officialkennung ausweisen sondern auch frankiert werden.

Ein weiteres Beispiel ist der nachfolgend abgebildete Brief:

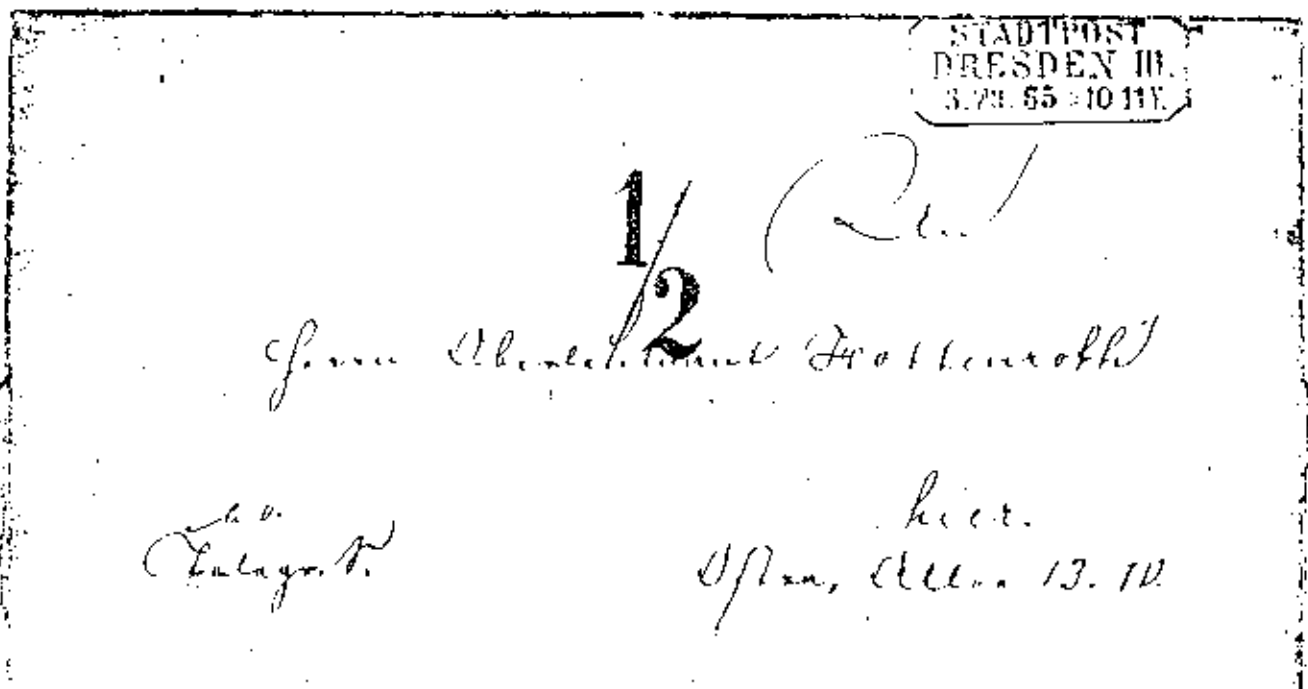
An Herrn Oberleutnant Hottenroth, hier (Dresden)

Ostra - Allee 13 IV.

Stempel: Stadtpost Dresden III / 3.VIII.65 + 10-11 V. (rot)

zentrisch: Portostempel 1/2 (SP 9 / 25mm hoch / rot)

links unten: e.o. Telegr.S. (Telegraphen-Sache).



Gemäß Briefinhalt wird der Adressat zu der "...vom 14. bis 16. Aug abzuhaltenden Telegraphen-Adspiranten-Prüfung vom erstgenannten Tage vormittags 10 Uhr im Locale der unterzeichneten Direction Böhmischer Bahnhof, hier, rechtzeitig eingeladen."

Dresden, den 2. August 1865 / Königl. Direction der Staatstelegraphen
Ballenberger

Nun war der Herr Oberleutnant (in Friedenszeiten) nicht von Porto befreit (Asapo. S. 150), wohl aber das Telegraphenamt, siehe Postordnung 7. Juni 1859 Abschnitt V §34 Absatz 1:

§ 34. Als allgemeine Ausnahmen sind zu bezeichnen und werden, den Bestimmungen im § 33 Punkt 1 und beziehentlich 2 entgegen, portofrei befördert: Allgemeine Ausnahmen.

1) die unter Officialrubrik und Amtsfiegelverschluß zur Versendung gelangende Dienstcorrespondenz der Ministerien, sowie der in der Bekanntmachung vom 12ten September 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 460) und im § 23 der Verordnung vom 9ten März 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 14) genannten oder später als solche bezeichneten Ober- und Mittelbehörden, ingleichen der Commission für die Staatsprüfungen der Techniker, der Landeslotteriedirection, der Staatseisenbahndirectionen, der Staatstelegraphendirection und der Amtshauptmannschaften, auch wenn sie an Privatpersonen gerichtet ist;

jedoch - der §29 der gleichen Postordnung hat Vorrang:

Local-, Stadt- und Land(official)briefe sind von der Portobefreiung ausgenommen und müssen freigemacht werden. Folglich wurde der Portostpl 1/2 aufgedrückt, der Herr Oberleutnant zahlte und uns wurde ein schöner Sammelbeleg überliefert.

Der Sachsen-Salon in Sindelfingen 25.-27.10.96

H.Milde

Dank der Planung und den mannigfaltigen Vorbereitungen ging alles jenen Gang, den große Ereignisse an sich haben - nichts schien zu klappen! Fröhliches bis wütendes Hin- und Her, die Bälle wurden abgespielt, aufgenommen und verschossen, bis endlich erreicht war, daß alles eines arg geschundenen Fußes wegen in eine Hand geriet. Schon im September (!) lag mir das fertige Konzept vor, zu dem von mir wie auch von vielen anderen Freunden die besten Pferde mitlaufen sollten.

Der Super-Sachbearbeiter büßte nach und nach sein Nervenkostüm ein, was darin gipfelte, daß bei der Überführung der Blätter an den Ausstellungsort ein Konvolut zuhause liegen blieb. Ein reutende Bott holte es bei Nacht und Nebel herbei, allerdings größere Pferdestärken nutzend. Doch das ist ein Vorgriff -

Am Donnerstag, dem 24. trafen alle Hilfskräfte ein, die sich in die gedachte Reihenfolge, den Aufstellungsmodus und das Rahmenmaterial erst einmal hineinversetzen mußten. Und dann wurde auch gleich umgebaut, weil der Rahmen 1 nicht reparierbar auseinanderfiel. Aber die Sachsen sind ja helle. Da ich altershalber nicht zu besagtem Kommando gehörte, konnte ich mich erst einmal von der 10-Stundenfahrt erholen. Gegen 20³⁰ Uhr trudelten die Helfer in ihren Quartieren ein und berichteten von dem Desaster und dem Kurier zur Rettung des guten Rufes. Der versah seinen Dienst ohne Furcht und Tadel, ließ vielleicht auch sein Horn erschallen, wenn es denn sein mußte. Die vor Ort gebliebenen Helfer und Besucher blieben nicht lange an Wein oder Bier hängen, um am anderen Morgen dem Aufbau den letzten Schliff geben zu können.

9 Uhr war Öffnung der Messehalle. Nur die direkten Aufbauer mit gelber Freikarte durften vorher hinein, die Statisten mit den grünen Karten mußten warten. Schon die bekannten Ausmaße beeindruckten erneut. Die Info- und Händlerkojen waren wohltuend von echter Philatelie unterbrochen. In den Gängen standen herrliche Objekte von Kolonialbelegen, Feldposten beider Weltkriege und den Folgen derselben, um immer wieder darauf aufmerksam zu machen, in welch belämmerten Jahrhundert wir unsere Kreise zogen. Etwas sorgloser ging die Jugend damit um. Die Wettbewerbsklasse war jedenfalls im Erdgeschoß

zu finden, wo auch eines unserer prominenten Mitglieder Lorbeeren ernten konnte.

Auf der hufeisenförmigen Empore standen neben deutschen und vielen ausländischen Sonder-Postfilialschaltern die Arbeits- und Forschungsgemeinschaften mit ihren Repräsentationskojen. Auch diese von reichlich Ausstellungsrahmen unterbrochen. Und dort, wo eine Treppe wieder hinabging bzw. hochkam, dort standen wir. Diejenigen, die diese Treppe zuerst benutzten, begrüßten gleich unsere Topraritäten. Sie fielen förmlich von einer Ohnmacht in die andere! Mit Mammutfrankaturen von 10-Neugroschen-Marken in die fernsten Weltteile und über 70 Sachsendreibern auf Ganzstücken, in Einheiten und mit seltenen Entwertungen (Ersttag mit Federzug und Aufgabestempel daneben) wurden selbst hartgesottene Fische weichgeklopft.

Wer nun aber schon drei Viertel des Emporenganges hinter sich hatte und erst "nur" delikateste Vorphila und Postscheine sah, wurde bereits vor der dritten Kojе wieder munter. Manch einer kam zum Infostand zurück und fragte vorsichtig, ob die Marken wirklich alle original und echt seien.

Unsere am Stand Auskunftgebenden konnten ihr Fachwissen breit weitervermitteln und für unser Sammelgebiet werben. Die Festschrift mit den Sonderkouverts wurde gern, leider aber nicht in der gedachten Anzahl gekauft. Die Überzähligen ebenfalls aus Werbegründen angebotenen Rundbriefe wurden rasch und vollzählig abgesetzt. Mit vielen Profis wurden persönliche Bekanntschaften ausgebaut. Viele große Sammler waren gerührt von dem "Grünen Gewölbe sächsischer Philatelie". Auch der Präsident des BDPH, unser Mitglied Michael Adler besuchte uns und konnte die Festschrift persönlich in Empfang nehmen.

Über den rein materiellen Inhalt der Ausstellung zu schreiben sehe ich als Sache des Koordinators Herrn Bolte an. Einige Kleinigkeiten nahm ich vorweg, Dinge - die am Stand oft erfragt wurden oder spezielle Erklärung benötigten. Die uns nahestehenden ArGen Norddeutscher Postbezirk und Brustschilde freuten sich nicht nur über unsere Exponate ihres Sammelgebietes sondern auch für unsere Werbung für die Klassik.

Am Eröffnungstag fand eine kleine Jubiläumsfeier mit einer Anspra-

che unseres Vorsitzenden Herrn Hellmut Boden statt. Er hielt sich kurz und sagte alles aus den 25 Jahren unseres Zusammenseins. Die Festrede hielt anschließend Herr Jürgen Herbst. Ein kleines, fröhliches Stehbankett beschloß die Feierstunde. Am Abend fanden sich einige Bekannte in Nachbarschaft zum Altbrief-Sammlerverein im Holiday-Jnn zusammen um, oder um nicht, an einem Buffet für 43 DM pro Person teilzuhaben.

Alles Offizielle hatten wir auf den Samstag konzentriert. Für das nächste Frühjahrstreffen wurde traditionell das Wochenende nach Ostern vorgeschlagen. Weiter wurde angeregt, die ausgestellte Sachsengala Blatt für Blatt abzulichten, um sie der "achwelt zu erhalten. Das Herbsttreffen fand mit einem Vortrag unseres Slfrd Gläsel sein Ende, der - abweichend von heute gültigen Normen - erfrischend für alle in Erinnerungen schwelgte.

Am frühen Nachmittag hielt ich meinen Vortrag zum Thema "Sachsen-dreier". Er war für Sammler zugeschnitten, die mit der Materie erst bekannt gemacht werden sollten, doch sah ich so viele Gesichter aus unserem Kreis, daß ich doch ein wenig mehr zB. Format, Farben, Entwertungen und Zahl der uns überlieferten Exemplare einbringen konnte. Vom Veranstalter wurde mir bescheinigt, daß mein Thema die bislang größte Zahl von Besuchern angelockt hatte. So war auch das eine feine Werbung für die Philatelie.

Abends gings per Bus ins Remstal zu einer Weinprobe - Hebsack war der wunderliche Name des Ortes. Wir füllten ein Tonnengewölbe eines alten Weinkellers, aßen á la carte und nicht so preishaltig wie am Abend zuvor. Zur Weinprobe kamen drei Rote und zwei Weiße zum Verkosten, dazu unterhielt uns ein alter Weinbauer mit Schnurren und Sprüchen, wofür ihn reichlich Lachen und Beifall lohnte. Nach dem Aufarbeiten der Leiter (Holzbrett mit 5 Gläsern) ging jeder zur eigenen Marke über und Herr Dr.Eichhorn produzierte seine Zauberkünste. Stricke wurden zerteilt und wieder zusammengefügt, ein 20-DM-Schein verschwand und fand sich in einer Kartoffel wieder - herrliche und gelungene Illusionen! Durch die Sprachlosigkeit von uns Zuschauern fand sich der Wein schnell zur Kehle und als uns der Bus um 23 Uhr wieder abholte, war es für viele viel zu früh. Da außerdem in dieser Nacht die Zeit umgestellt wurde, war es erst 23³⁰Uhr, als wir in Sindelfingen wieder eintrafen.

Schon am Sonntag verließen uns einige früh, der langen Heimfahrt we-

gen. Immerhin blieben so viele, daß der Stand immer gut besetzt war, für besonders Interessierte wurden noch reichlich Führungen gemacht. Zum fortschreitenden Nachmittag wurde es dann still. Wir fieberten dem Abschluß um 17⁰⁰Uhr entgegen, denn dann begann der Abbau des 3,5 Millionen-Mark-Objekts. Innerhalb einer Stunde war das Werk durch die Helfer pannenfrei geschafft, eine letzte Erinnerungsmedaille bekam der Sohn (12) unseres Sfrdes Kolditz, der fleißig die Blätter von den Rahmen zum Sortiertisch brachte.

Allen blieb das gute Gefühl, daß es sich gelohnt hatte, solch eine aufwendige Revue passieren zu lassen - Dank allen jenen, die zum Erfolg beigetragen haben!

Nachtrag / Ergänzung zu 50/7 - Expressbrief nach Berlin J. Herbat

Grundsätzlich war die Express-Gebühr eine Sonderform des Bestellgeldes und stand folgerichtig der Zustell-Postanstalt zu. Vor der zentralen Regelung für den sächs. Postbezirk wurde sogar deren Höhe örtlich festgelegt und betrug zB in Leipzig 2 Ngr während sie andernorts 3 Ngr und mehr ausmachte.

Der Express-Stpl. 600-6 ist mir nur auf nach Leipzig gerichteten Briefen bekannt und wurde nach meiner Überzeugung ausschließlich in Leipzig abgeschlagen. Die Meldungen von Zwickau und Chemnitz dürften nach Leipzig gerichtete Briefe betreffen und auf der irrtümlichen Annahme einer Verwendung bei der absendenden Postanstalt beruhen.

Für Postvereinskorrespondenz ist die Expresszustellung erstmalig im Vertrag vom 5.12.1851 mit Wirkung ab 1.4.1852 geregelt. Gemäß Art.26 beträgt die Expressgebühr 3 Ngr und kann vorausbezahlt oder vom Empfänger entrichtet werden. Die mir bekannten Briefe mit vorausbezahlter Expressgebühr enthalten ausnahmslos einen entsprechenden Weiterfranko-Vermerk wie bei Auslandskorrespondenz, aus dem sich die Gutschrift an die Zustellpostanstalt ergibt.

Der abgebildete Brief liegt vor der genannten Vertragsregelung, die Expressgebühr konnte also nicht vorausbezahlt werden.

Sofern in Berlin Expresszustellung stattgefunden hat, wurde die Gebühr vom Empfänger bezahlt.

Anmerkung: der o.a. Vertrag wurde in Sachsen als Verordnung 59) am 17. Juni 1852 (mit Wirkung ab 1.7.1852) bekanntgemacht.

Ein Jux - und seine Folgen

H.Boden

Der Jubiläums-Rundbrief Nr.50 enthält 2 faule Eier. Eines riecht schon, das zweite aber stinkt bereits, und beide Eier behandeln das gleiche Objekt.

Jhr - liebe Sammlerfreunde - habt natürlich den Braten gerochen, geschmunzelt oder auch mit den Schultern gezuckt, und damit war der Fisch geputzt. Drei protestierten laut bis schriftlich und haben damit die beabsichtigte Form des Widerspruchs getroffen.

Zu Seite 50/19 - 31) Brief nach Sebnitz

Der abgebildete Brief zeigt als Frankatur 1/2 Ngr und 3 Pfge, Minr. 8 und Minr.2, mit der Anmerkung, daß die Minr.2 (3 Pfge) gemäß §38 der Post-Taxordnung von 1850 die Zustellgebühr seien. Im nächsten Satz wird dann behauptet "...das Porto wurde mit 1/2Ngr und 3 Pfge ordnungsgemäß erlegt."

Zu Seite 50/23 -

Der gleiche Beleg wurde unter "25.Rauhut, Febr.96" am Abschnitts-ende erwähnt, Zitat: "...Ein Nahdistanzbrief nach Sebnitz mit vorausbezahltem Botenlohn...."

Richtig ist, daß in Sachsen für nach außerhalb gehende Briefe die Vorausentrichtung des Botenlohnes durch Frankierung nicht möglich war.

Im Thurn- & Taxis'schen Postgebiet war die Bestellgelderlegung durch Frankierung ab 1.Januar 1854 zugelassen.

Im vorliegenden Fall ist die 3 Pfge-Marke wahrscheinlich irrtümlich aufgeklebt worden, jede Ursachenfindung aber spekulativ. Eine Manipulation ist wenig wahrscheinlich, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Nach meinem Dafürhalten hätte ein Fälscher den Restpl der rechten Marke zum Briefrand hin ergänzt.

Bitte führen Sie in Ihren Rundbriefen folgende Korrektur durch:

Auf Seite 50/23: Rauhut-Abschnitt, zweite Zeile von unten, die Worte "mit vorausbezahltem Botenlohn" sind zu streichen.

auf Seite 50/19: bitte verweisen Sie auf "Ein Jux und seine Folgen" RB 51 Seite 22

Ich meine, daß damit vermieden wird, daß später jemand stolpert; das ist nicht beabsichtigt und spart eventuell sogar Ärger.

Modern sammeln - Poststufen

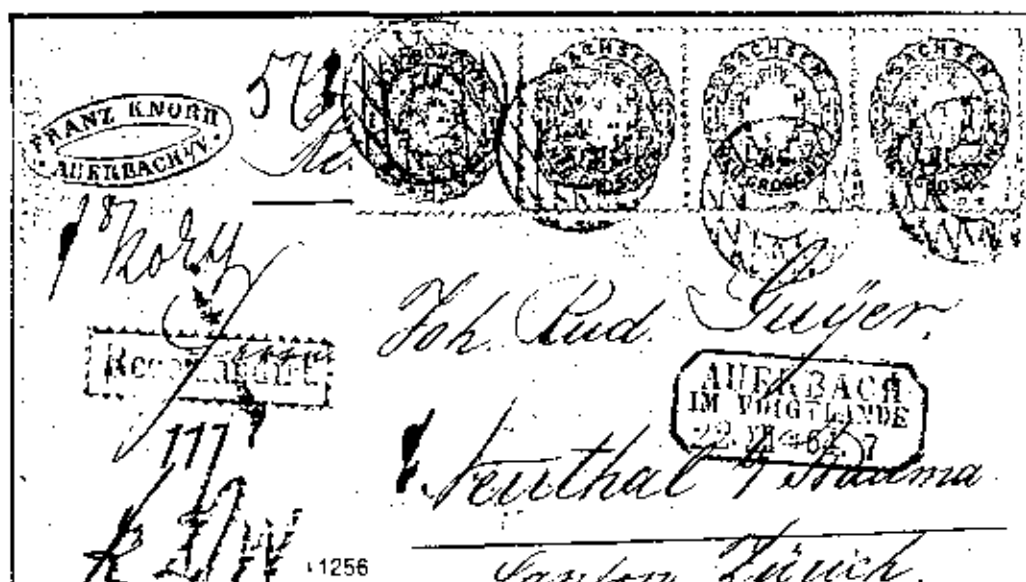
F. Boden

Fortsetzung aus Rundbrief Nr. 50

35) Brief nach Neuthal/Bauma (Schweiz)

Nachdem in der Anschrift zusätzlich "Canton Zürich" vermerkt ist, läßt sich mit einem normalen Atlas leicht ermitteln, daß besagtes Neuthal ca. 40 - 50 km von der Grenze entfernt ist.

Der Brief wurde am 22. Dez. 1864 von Auerbach im Voigtlande abgesandt. Der Brief ist recommandi(e)rt (Stpl. rot) und hat außerdem einen Gewichtsvermerk 1 8/20 Loth.



Portoberechnung gemäß Asapo Seite 144:

Vereinsgebühr bis zur Grenze	3 Ngr / L.
Fremdgebühr (bis 10 Min)	1 "
	4 Ngr / L.
Verdoppelung für die 2. Gewichtsstufe	8 Ngr.
Rekogeühr	2 Ngr.
Briefgebühr	10 Ngr.

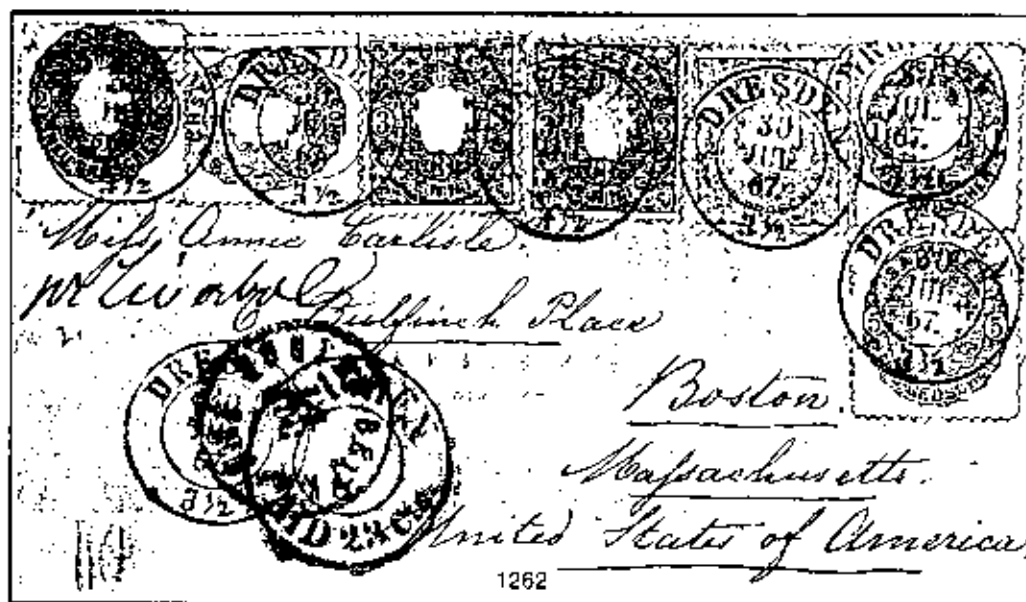
Das wäre nun eigentlich eine Einzelfrankatur der 10 Ngr Minr. 13 wert gewesen, optisch ist der hier frankierte Dreierstreifen der Minr. 18 + 1 Ngr Minr. 16 aber wirkungsvoller.

Der zur Entwertung verwendete Nrstpl. 31 sowie der Nebestpl Auerbach sind zeitgemäß.

36) Brief nach Boston / Mass.

Als 6-Farben-Frankatur eine Spitzenrarität, aber leider gewaltig ramponiert. Angesichts der kompletten Wappenserie Minr.14 bis 19 stellt mancher seine Qualitätsansprüche weit zurück, das ist Ansichtssache und zum Glück darf noch jeder sammeln, was er will. Beim Ausstellen, besonders im Wettbewerb ist das schon ganz anders.

Der Brief ist also im Juli 1867 von Dresden nach den USA, Boston gelaufen. Bei genauerer Betrachtung finden wir einen Stempel (rot)



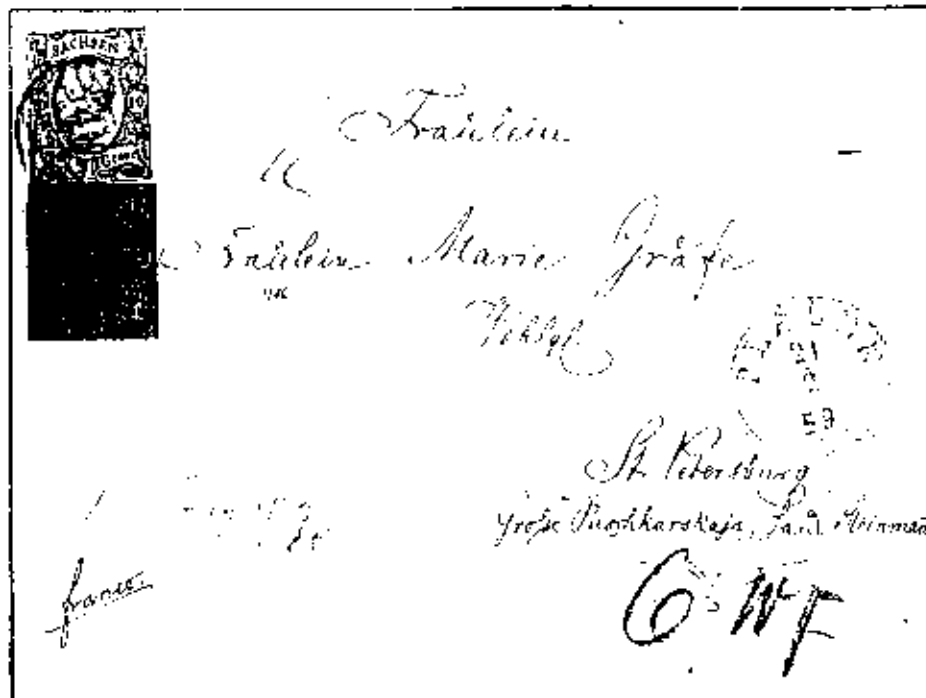
von AACHEN (paid 23 Cts), im Innenkreis das Datum 1.8., sowie einen zweiten Stpl in rot, den zu entziffern auf der Abbildung aber unmöglich ist. Außerdem steht links der handschriftl. Vermerk "par Liverpool". Der Brief ist also über Aachen und England gelaufen, der nicht lesbare Stpl kann ein Hinweis auf die benutzte Schiffslinie oder den Ankunftshafen in Amerika sein.

Die Asano beauftragt, daß ab Oktober 1861 (S. 147) das Porto für frankierte Briefe pro Loth 12 Ngr betrug, wenn der Brief über Köln und Liverpool speidiert wurde. Ab 1863 gab es zusätzlich noch preiswertere Beförderungen.

Im vorliegenden Falle wurden 12 Ngr. 1 Pfg als Porto verklebt, ich nehme an, daß das bewußt geschah, denn mit 12 Ngr. wäre die gesamte Wappenserie zu frankieren nicht möglich gewesen (allerdings wäre 11,8 Ngr., wie ab 1.1.63 zulässig, realisierbar gewesen.).

37) Brief nach Petersburg

Der Brief wurde am 21.2.1859 in Plauen aufgegeben und ist nach Petersburg adressiert. In der Ecke links unten finden wir "franco" (also bis zum Empfängerort bezahlt), darüber "WF 6 Ngrl" (der dem ausländ.Speditionspartner zustehende Portoanteil, sog.Weiterfranko), das unter der Anschrift "6 WF" ein zweites Mal vermerkt ist.Beide "WFs" in blau.



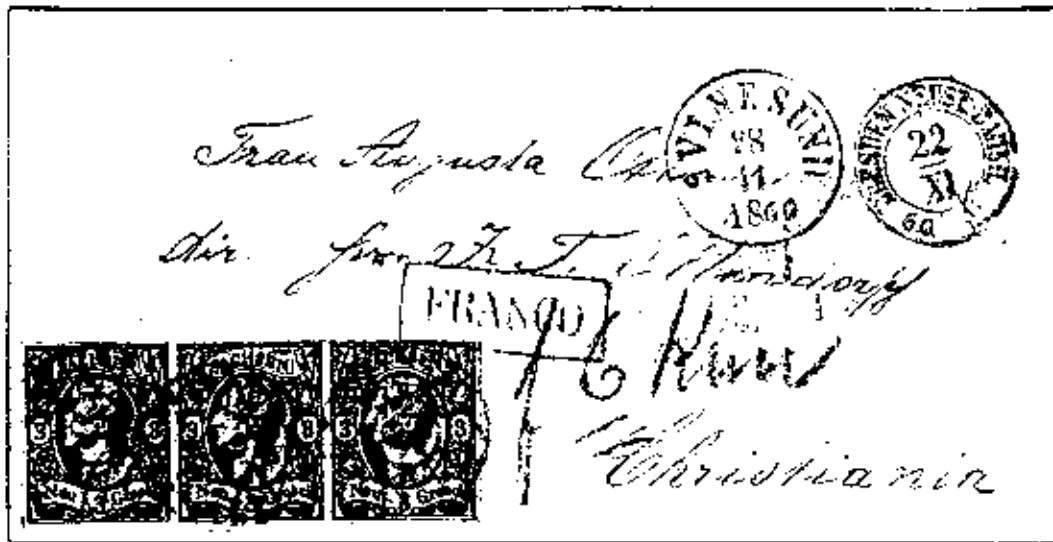
Nach Asapo S.142 kosten Briefe nach Rußland, sofern sie nicht nach Südrußland adressiert sind und dann über Österreich spedierte worden wären, 3 Ngr Vereinsgebühr und 3 Ngr.Fremdgebühr, jeweils pro Loth. Hier wurden 12 Ngr. für die Freimachung frankiert, also muß der Brief ein Doppelbrief gewesen sein, was auch durch das Weiterfranko mit 6 Ngr bestätigt wird.

38) Brief nach Christiania

Briefe von Sachsen nach Norwegen sind nicht gerade häufig, und der hier abgebildete ist sogar prinzipiell der gleiche, wie unter der Nummer 33) in RB 50/20 besprochen. Die Erklärungen werden deshalb auch etwas kürzer gehalten, als sonst hier üblich.

Nach Asapo S.138 betrug für den Zeitraum, in dem der Brief speditiert wurde (1860), die Vereinsgebühr 3 Ngr pro Loth, die Fremd-

gebühr variierte und kostete sommers 6 Ngr, im Winter aber 6,75 Ngr. - Der Brief trägt in rot den Stpl "FRANCO", daneben in blau ein (W)f 6, daneben wiederum mit Rotstift den Vermerk "Kun".



Damit entspricht die erlegte Frankatur mit 9 Ngr (3 Ngr Vereinsgebühr und 6 Ngr WF) exakt dem Porto eines Sommerbriefes.

Im Auktionskatalog war der Beleg versehentlich als "Winterbrief" beschrieben, was natürlich nicht zutrifft.

Zusammenfassung der Berichtigungen des SACHSEN-BREVIER
Feuser-Verlag 1994

H.Milde

Seite Index

- 14 L einfügen: Gera, Wilsdruf (nach Freyberg bzw Weissenberg)
 15 L einfügen: Mügeln (nach Meissen)
 streichen: Pommritz
 16 Lk einfügen: Pommritz (nach Mügeln)
 26 E52 streichen: Wiesenburg
 27 EF Stempelabbildung Grünhain ergänzen: EF3
 Stempelabbildung Wildenthal: ohne Jahreszahl(ändern)
 und ergänzen: EF2
 Grünhain, Index richtig: 3
 Lungwitz, richtig: Ober-Lungwitz
 Silberstrasse, Index richtig: 2+3
 ergänzen: Gerichtsamtstempel, Index richtig: EF1
 35 Text in Zeile 1 streichen: "nebst einer Aartenskizze"
 in Zeile 4+5 streichen: "Die Orts sind mit Zahlen ver-
 sehen, die nachlaufen."
 44 1-4 richtig: 1850
 46 Stpl Abbildung 3-3 ergänzen: die Jahreszahl zB 1850
 3-1 richtig: 1820
 3-1 streichen: L1r VP Bf 600
 3-1 ergänzen: L1b VP Bf 300
 3-2 richtig: 1814
 3-2 streichen: L2r VP Bf 400 und L2b VP Bf 100
 3-3 richtig: 1820
 3-3 einfügen, nach L2s: L2r VP Bf 400
 3-4 falsch: FA 25 Bf 70 richtig: FA 40 Bf 100
 3-5 ganz neu:
 ALTENBURG 1833 So s VP Bf
 1848 So b VP 500 auf Nr 1 Lp
 1853 So s FA 10000 Bf 20000
 47 3-5 richtige Abbildung (siehe rechts)
 49 4-3 Abbildung des Stpls ab ca 1865 (ausgebrochen),
 1813 bis 1864 "A" (erster Buchstabe) mit großem Ringel
 51 8-4 einfügen, richtig: R3s Jo 40 Bf 100 nb Bf 15
 58 Text 2. Zeile richtig: Harthau (nicht Harthaus)
 61 21-3 richtig: 1848
 Abb. 21-6 falsche Position Zahl zum Gitter
 richtig: Schillingstpl. (Asapo S. 160 Abb)
 66 Text das "Cahla ..." unten auf der Seite gehört vor Cainsdf.
 67 30-2 richtig: (Ty auch ohne Rahmen)
 30-3 richtig: 1842
 30-4 richtig: 1850
 68 Text richtig: Storchnest, (nicht Storchennest)
 69 32-12 richtig: 32-13 (Doppelring-Gitterstpl)
 32-13 Abbildung einfügen (Sechspunkte-Stempel)
 72 Text nach Thonhausen einfügen: Ungewiss
 74 Text richtig: Zeuckritz (nicht Zeucktitz)
 41-2 einfügen: auf 5 Ngr. Minr. 12 bekannt
 77 45-2 richtig: 1823
 79 Text richtig: Striesen (nicht Striessen), zweimal
 47-15 richtig: 1850
 47-15 streichen: NDP und DR einschließl. Bewertung
 47-18 einfügen: DR 30 Bf 80
 47-20 einfügen nach Jo 0 Bf 0: WA 0 Bf 0



- 83 49-1 einfügen: WA 50 Bf 120
84 50-1 einfügen: WA 1200 Bf 3600
50-4 richtig: 1858
50-4 Klecks im Außenrand, richtig: 6
85 Text 3. Zeile, Staadtpostsendungen, richtig: Stadtpostsend...
52-2 nach R2r Jo 200 Bf 800 einfügen: WA nb Bf 50
Text nach Tabelle und vor den Abbildungen einfügen:
"Farbige Stempel, Bewertung für Stempel auf der Marke"
86 53-2 nach K2s NDP 30 Bf 60 einfügen: DR 10 Bf 20
53-2 nach K2v NDP100 Bf250 einfügen: DR 10 Bf 20
53-3 ergänzen: auf 1 Ngr Minr.9 (Jo) von 1867 bekannt
90 Text nach Abschnitt 54 einfügen: lfde. Nrn. 55 und 56 sind
nicht vergeben
93 Text richtig: Zschaiga
94 60-4 richtig: FA nb Bf 20
60-7 nach "36" einfügen: (Ty) - zur Erläuterung: es existie-
ren der Schilling'sche und der Fielitz'sche Stempeltyp
(nach Asapo Type I und II).
Die Stempelabbildung 60-7 könnte nicht falscher sein.
96 62-3 richtig: 1848
97 Text richtig: Thürnhof (nicht Thürndorf)
99 67-1 Bei Abbildg 67-1 die Jahreszahl ändern, richtig: 66
68-1 streichen: DR 30 Bf 60
Die Briefsammlung vor 1864 wird bezweifelt, Nachweis?
105 75-3 richtig: ab 1856 Monat in Ziffern
106 76-1 richtig: 1811
76-3 richtig: 1839
76-4 richtig: 1841
110 80-3 richtig: 1850
112 83-2 richtig: 1840
115 87-2 hinter FA200Bf500 einfügen: Jo 2000 Bf 5000
117 Text streichen: "vor 1858 ...Mutzschen, siehe Wermsdorf"
120 95-1 nach K1s einfügen: VP Bf 500
121 97-2 einfügen: Jo nb Bf 40
125 102-1 richtig: Jo 750 Bf 1800 nb Bf 300
131 111-3 vermerken: angeblich bis Wappen, aber ungeklärt
132 113-1 richtig: VP Bf 2000
136 119-1 richtig: K1s FA nb Bf 100 Jo nb Bf 80
138 121-2 streichen: K1b VP Bf 100
145 129-4 richtig: 1861
146 Text richtig: "Ein L2 FEST:KÖNIGSTEIN..."
148 132-2 richtig: K2s Jo120 Bf 300, nb Bf 60
132-3 Abbildung falsch, richtig: Schillingtype (s.As.S.160)
149 135 Text richtig: Neu-Wunschwitz (statt Nieder-Wun..)
151 138-2 richtig: Jo nb Bf 2000 (statt 3000)
154 141-0 der fehlende Schreiftstempel wird nachträglich
aufgenommen, es heißt richtig:
141-0 1851 LEIPZIG L1s FA 1800 Bf 5000
141-13 nach K2s einfügen: Jo 20 Bf 40 WA 0 Bf....
141-15 richtig: 1862
141-20 einfügen: Jo v WA 400 Bf 1000
157 Text 3 Zeile richtig: "...und im Zustellbe..." (nicht em)
Text nach Tabelle und vor den Abbildungen einfügen:
"Farbige Stempel, Bewertung für Stpl auf der Marke"
142-3 richtig: K2v WA 100 Bf 400 NDP nb Bf 300
158 143 Text richtig: "(am Dresdner Bahnhof)" statt Hauptbahnhof
143-3 richtig: R2s (nicht K2s)
143-3 Abbildung falsch, ggfs überkleben

Leipzig
141-0

LEIPZIG II
20 II 71 * 2-3N

- 159 143-9 richtig: 1866
 168 154-6 richtig: R3s Jo 4o Bf 1oo, nb Bf 2o WA...
 171 157-4 vermerken: auf Johann Ganzsache bekannt
 174 161-1o vermerken: auch nb FA bekannt
 182 168-5 richtig: 1861
 168-5 nach Jo einfügen: auf GA bekannt
 168-7 bei Vollgitterstpl. Ordnungsnr korr, richtig: 168-7
 184 170-8 neu: 170-8 1852 LUPPE-DAHLEN L1 s FA nb Bf 2ooo
 185 171-2 einfügen nach Jo: 1oo Bf 25o Jo nb Bf 5o
 186 172-5 nach Jo vermerken: auf Ganzsache bekannt
 188 174-2 richtig: 1849
 174-4 vermerken: auf Ganzsache bekannt
 193 178-2 richtig: 1837
 194 179-1 Abbildung zeigt falsches Datum, richtig: JUN
 197 182-2 richtig: 1833
 201 Text richtig: "...1857 (Kartenschluß zu Wermsdorf)", ab ...
 202 187-2 einfügen: So r WA 4ooo Bf 1oooo
 204 191-1 Kursiv streichen, Beleb lag vor (Feuser 36/12'9)
 207 Text richtig: "...1.6.1827 PE (vom 1.8.1863 bis 31.3.1865 mit Briefsammlung Oppach)"
 209 197-3 richtig: 1855
 211 200-2 richtig: 1836
 213 203-2 richtig: Jo 3oo Bf 8oo Jo nb Bf 15o
 215 205-1 richtig: 1812
 218 Text richtig: Leubnitzdörfel, ... , Rothenthal
 220 211-2 richtig: 1837
 211-4 Abbildung 211-4 und 211-5 verwechselt, Index tauschen!
 221 Text richtig: Goselitz
 222 213-2 richtig: Jo 4oo Bf 1ooo nb Bf 2oo
 223 214-3 richtig: Jo nb Bf 45o
 226 Text richtig: Langenleuba-Niederhain einfügen: Wolkenburg
 228 Text bei 220 richtig: "... 6.4.1851 Bahnhofs-Postexpedition"
 232 223-1 korrigieren: die zweite 223-1 wird 223-2, die 223-2 wird 223-3
 234 226-2 richtig: Jo 3oo Bf 8oo Jo nb Bf 25
 242 235-1 richtig: 1812
 235-11 richtig: So s FA Bf 1o
 236-2 nach R3 s einfügen: WA 1oo Bf 25o
 245 240-2 richtig: Jo nb Bf 8oo
 246 242-1 richtig: K1 s Jo 2oo Bf 5oo Jo nb Bf 8o
 249 244-4 richtig: 1844
 244-5 nach ROCHLITZ einfügen: Asapo E46 (SHB E4)
 244-5.1 neu hinzu, richtig:
 244-5.1 1852 ROCHLITZ As E52 (SHB E5a) K1 s Jo nb Bf 2o
 Abb. 244-5 (wie abgebildet) richtig: 244-5.1
 253 248-4 nach K2s einfügen: Jo 4o Bf 1oo
 248-5 einfügen nach RONNEBURG: (Ty)
 250 256-4 vermerken: auf Minr.12 von 1866 bekannt.
 256-6 Abbildung 256-6, kopf der 2 und die 8 falsch
 262 Text richtig: Neu-Schirgiswalde
 265 262-2 richtig: "...FA 15o Bf 4oo nb Bf 6o
 266 263-4 richtig: 1845
 263-5 richtig: 1850 SCHNEEBERG K1 s VP Bf 2o FA 1oo Bf 25o
 nb Bf 2o Jo nb Bf 3o
 263-5 Abbildung Jahreszahl richtig: 5o
 270 268-1 richtig: K2 s Jo 2oo Bf 5oo nb Bf 1ooo
 vermerken: Zwischen Aug.1866 und Mai1868 auch mit umgekehrten Jahreszahl- und Zeittypen verwendet

128

128

256-5

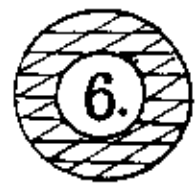
256-6

- 272 271-1 richtig: Jo 200 Bf 400 WA 300 Bf 800 NDP 200 Bf 600
 276 276-2 streichen: nb 800
 279 279-3 richtig: Jo nb Bf 350
 279-6 neu hinzu Abbildung und Text:
 1846 SILBERSTRASSE K1s VP Bf 400
 FA nb Bf 300 Jo nb Bf 200
 (fiskalischer Stempel)
- 281 Text 1.Textzeile richtig: "...1.9.1864, BS (Kart...)"
 284 286-4 vermerken: auf Jo-Ganzsache bekannt
 287 289-3 nach Tharand einfügen: (Ty)
 291 294-1 richtig: K2 s Jo 500 Bf 1200 nb Bf 1000
 292 295-3 vermerken: 1857 auf Nr.2 bekannt
 294 298-2 richtig: 1865
 295 299 Text richtig: Burkhardtswalde (ohne "c")
 298 Text einfügen: "...1828 PE (vor 1858 mit Bfslg Mutzschen)"
 304-1 richtig: 1827
 304-3 richtig: 1850
 301 307-4 richtig: VP Bf 200
 307-5 richtig: VP Bf 500
 305 312-1 vermerken: auf Jo-Ganzsache bekannt
 306 313-2 richtig: 1842
 308 316-5 richtig: K2 s FA nb Bf 30 Jo 20 Bf 40 WA 10 Bf 20
 316-6 richtig: K1 s Jo 1000 Bf 1500 nb Bf 50 WA nb Bf 200
 NDP 30 Bf 60 DR 100 Bf 200
 316-8 richtig: So s FA Bf 10
 312 320-7 richtig: So s FA Bf 20
 320-6 Abbildung falsch, richtig: Type III(Asapo S.160)
 318 Text richtig: Waldkirchen (statt Walddkirchen)
 319 402-2 richtig: So s ...WA 150 Bf 300)
 So b Jo 600 Bf 1500) siehe auch 421-2
 320 403-2 einfügen:...FA nb Bf 150 Jo 150 Bf 400 nb Bf 60
 403-3 richtig: K2 s FA 60 Bf 250 Jo 150....
 403-4 vermerken: neben Österreich bekannt
 321 Text Reihenfolge der Postübernahmen richtig: Dresden-Neu-
 Text stadt, Weintraube, Kötzschenbroda, Coswig, Meissen.
 322 Text ergänzen: "...eingesetzt, PÜ-Stempel siehe 176-8 u.-9."
 323 Text Reihenfolge richtig: Glauchau, Meerane, Gössnitz
 410-1 neu hinzu: LEIPZIG-BERLIN So s FA 300 Bf 800 nb 150
 410-2 (bisher 410-1) richtig: L3 s Jo 400 Bf 1000
 L3 b Jo 400 Bf 1000 WA 300 Bf 800
 323 Text bei 412 PÜ Reihenfolge richtig: "...für Meissen), Coswig,
 Kötzschenbroda, Weintraube, Dresden-Neustadt.
 412-2 einfügen: K2 b Jo 200 Bf 500
 412-3 neu hinzu: Nummerstempel "6" (Ty)
 So s FA 80 Bf 400 Jo 20 Bf 150 WA 200 Bf 500
 So b FA 500 Bf 1200 Jo 400 Bf 1000
 324 Text richtig: Herlasgrün (1 "s") Plauen (1 "a")
 326 418-1 anmerken: auf Österreichbrief 80
 328 421-2 richtig: So s FA 50 Bf 200 Jo 20 Bf 100 WA 150 Bf 300
 So b Jo 800 Bf 2500
 So r Jo 1000 Bf 3000
 330 500-1 streichen: VF Bf 1200 richtig: auf BayernBf mit Marke
 154 412-2 richtig: 1817 LEIPZIG (Ty) 3000

ab Seite 344 Bewertungen entspr.Ändgn korr.



279-6



412-3

Marktentwicklung - Auktionsangebote

Abnehmende Beschäftigungszahlen im Inland, höhere Belastungen durch den Staat für alle und trotzdem rege Nachfrage und zufriedenstellende Auktionsumsätze. Es ist schon ein Phänomen und vielleicht Flucht vor dem EURO, vielleicht auch etwas (?) Geldwäsche dabei. Ein normales Sammeln bzw Geldanlageverhalten, wie wir es aus den vergangenen 30 Jahren kennen, ist es jedenfalls nicht.

14. Krauss & Holz, Potsdam - Juni 96

Das übliche, reichhaltige Angebot guter Mittelware, bestehend aus 22 Losen Vorphila und Feldpost, 9 Lose Postscheine, 116 Marken- bzw. Briefe-Lose sowie 15 Sammellos.

Insgesamt wurden 65% der angebotenen Sachsenlose abgesetzt, darunter

Vorphila BERGGIESSHÜBEL R1	Ausruf 250,-	netto 360,-	brutto 455,-
Minr. 1a	2.200,-	2.550,-	3.196,-
Norwegenbrief mit 3Stck Mi. 11	3.000,-	3.000,-	3.759,-

18. Rauhut, Mülheim - 22. Juni 96

77 Einzellosen, darunter 4 Stck Minr. 1, und 22 Sammellose, ein durchschnittliches Angebot. Von den 4 Minr. 1 wechselten 2 den Besitzer zum Ausruf (je 1x Minr. 1a und 1b), ebenfalls 4 der Sammellose.

24. Veusken-Philatelie, Hildesheim - Juli 96

42 Sachsenlose (darunter 1 Sammlung) konnten zu 45% verkauft werden. Eine schöne Drucksachen-Ganzsache mit reparierter Minr. 1a nach Leipzig / Stpl. AUERBACH 15. AUG. 1850 wurde mit Untergebot zu 4000,- DM zugeschlagen (Ausruf 5.000,-).

6. Jennes & Klüttermann, Köln - August 96

Von den angebotenen 63 Sachsenlosen ist ein Kouvert der Eisenbahn-Telegraphenstation (blau) in Oschatz, 1864 erwähnenswert, weil selten angeboten; Ausruf 400,- Zuschlag 580,- entspr. 718,- DM brutto.

79. Felzmann, Düsseldorf - August 96

Von 44 Einzel- und 9 Sammellosen wurden 49% abgesetzt, darunter das wahrscheinlich spektakulärste Los der 2. Jahreshälfte 1996, das in

der Asapo S.474 abgebildete, frankierte Telegramm nach Waldheim/Geringswalda, 2.VIII.63. Der neue Besitzer bekam das Stück zum Ausruf von 35.000,-DM. Von 3 angebotenen Minr.1a konnten 2 zugeschlagen werden, ein Brief nach Mailand mit Minr.2, 8, 9 und 12 (also 4-Farbenfrankatur!) blieb bei Ausruf 3000,- liegen.

132.Dresdner Briefmarken-Auktion - September 96

Von 95 angebotenen Sachsenlosen (davon 36 Sammellose) wurden 67% verkauft. 4 Stück Minr.1a von fehlerfrei bis repariert blieben liegen, mit Ausnahme der Sammellose wurde die Preisklasse bis 200,-DM Zuschlag eindeutig bevorzugt.

212.Österphila Grobe & Lange? Hannover - Sept.96

22 Sachsenlose, von denen 45% verkauft werden konnten. Die Minr.1 (3) konnten nicht abgesetzt werden.

102.Friebel, Linnich - September 96

Herr Stegers hat wieder die von ihm bestens bekannte Fleißaufgabe bewältigt, der Katalog hat den Mammutumfang von 21265 Losen! Sachsen ist mit 199 Einzel- und 10 Sammellosen vertreten, Preislage von 15,-DM Ausruf (wo gibts das sonst noch?) bis 2.900,-DM, eine seltene Gelegenheit, auch kleinere Sammlungslöcher stopfen zu können. Beachtenswert ein Ganzsachenessay des Bartsch & Dankert-Typs in hellgrün zum Ausruf von 2000,-DM, kaum einmal im Angebot!

26.AJM, Göttingen - September 96

78 Sachsenlose von Markenzeit bis Nachverwendungen, dabei 1 Minr.1a mit blauem Stempel von Altenburg (27.DEC.), etwas knapp geschnitten, und gering hell zum Ausruf von 1500,- DM. Höhere Nummerngitterstempel, Ortsstempel und auch Bahnpoststempel bis einschließlich Nachverwendungen runden das Angebot ab.

10.Köhler Berlin - September 96

Mit 18 Einzellosen und 1 Sammlung ein schmales Sachsenangebot, aber durchaus Belege, die sich sehen lassen können: 3 Feldpostbelege aus 1866 (preuss.-österr.Krieg), die bei Ausruf 250/200/150 mit 480/250/

210 DM zugeschlagen wurden, ein Vorphilabrief mit Einzeiler STOLLBERG und eine Minr.1a wechselten ebenso ihre Besitzer wie eine Ganzsache U17B (großes Format) mit Zusatzfrankatur Minr.17 (Zuschlag 1450,-) und eine 5 Ngr-Ganzsache U24 mit Minr.17 als Reko in die Schweiz (Zuschlag 850DM).

188.Steltzer, Frankfurt - September 96

30 Einzellose, 6 Sammellose bzw Sammlungen - gering, wenn man nur die Stückzahl wertet, aber: 2 Stck Minr.1a auf vollständigem Kreuzband, Ausruf 25.000,-DM und astronomischer Zuschlag von 72 Mille, d.h. 90.140 DM brutto. Des weiteren 2 Stck Minr.1a lose (10.000,- bzw 2.500,- Ausruf) sowie 2 Minr.1c (16000,- bzw 2800,- Ausruf). 2 Wappenbriefe nach Neapel, 1 Sängerfestplatz und auch schöne Nr-stempel. Jrgendwie muß aber wohl doch das o.a. Kreuzband nervverkrampfend gewirkt haben, denn von den 36 Losen insgesamt wurden gerade mal 9 verkauft - also 25% der angebotenen Losen umgesetzt. Im Moment ist der Verbleib des Kreuzbandes noch unbekannt.

16.Deider, München - September 96

2 aus dem Angebot von 54 Einzellosen herausragende Positionen: Eine Minr.1a in der seltenen orangeroten Nuance (Ausruf 9000,-) mit etwas schwachem Zweizeiler Altenburg in blau und eine kpl.Drucksache der Leipziger Illustrierten Zeitung von 1862 unter Kreuzband nach Dresden mit einem Sechserblock der Minr.2 frankiert, Ausruf 15 TDM. 2 Telegrammformulare (186. und 18..) von Roda und eine Anzahl ansprechender Briefe runden das Angebot ab.

30.Rauhut, Mülheim - September 96

110 Sachsenlose ohne besondere Spitzenstücke, davon 21 Sammellose. Verkauft wurden 26,4%.

290.Köhler, Wiesbaden - September 96

Von 35 Auktionslosen (davon 7 Einzellose) wurden 28% verkauft, das entspricht einer Quote von 80%! Schon lange nicht mehr angeboten 1 Stck Minr.14c, die mit 700 Ausruf für 1400 zugeschlagen wurde, ein zweites Exemplar 14c mit kleiner Beanstandung (Juli 83 bei Ladewig 750,-) wurde bei 400,- Ausruf für 580,- verkauft. 4 Stck Mi-

nr. 1a sowie 1 Stck 1c wechselten die Besitzer wie auch ein wunderschönes Stück Minr. 2IIId gelbgrün, die vor einigen Jahren als nicht-existent aus dem Michel entfernt wurde. Die Runde der Spitzenwerte wurde abgerundet mit einer Minr.15e ungebraucht, Randstück, Zuschlag 1400,- bei 1000,- Ausruf.

241. Schwanke, Hamburg - Oktober 96

Mit einem Verkauf von 56% der angebotenen Lose liegt auch diese Auktion wieder im Durchschnitt. Erwähnenswert eine Minr.19f (in der Katalogabbildung wunderschön h'grauviolett), die bei Ausruf mit 500,- zu 1100,-DM zugeschlagen wurde.

Hobbyphilatelie, Umkirch - Oktober 96

Mit 43000 Losen der umfangreichste Auktionskatalog, Gesamtausruf gemäß Herrn H. öflich 26 Millionen DM - das muß man sich auf der Zunge zergehen lassen. An die eigene Sammlung dabei zu denken ist purer Frevel. Wichtig, daß man diesen Katalog aufhebt, weil es der letzte mit Abbildungen ist - der nächste ist aus rationellen Gründen nur noch Text. Vielleicht hilft's, daß man wenigstens eine gewisse Zeit noch zum Bild zurückfinden kann.

Angeboten wurden 4 Stck Minr.1a ungebraucht, 5 dto gestempelt, 3 Stck Minr.1b, davon eine auf Brief, ein Stck 1c ungebraucht sowie 5 Stck gestplt. Dazu ein Stck Minr 3F Ausruf 35 Mille, 1 Brief mit 2 Stck Minr.5 gestplt Schwarzenberg 270-2 (Ausruf 12.000,-), eine 13 Ngr-Frankatur mit Minr.13+11 nach Texas/Prussian Closed Mail Ausruf 4.500,- DM, eine 11 Ngr. Warschau-Frankatur (13c+16) Ausruf 6.500,-, eine 10Ngr Einzelfrankatur nach Rom 7.000,-DM, und dann kommen Ganzsachen, Nrstpl etc. Beruhigend, es gibt auch ein Los zu 20,- (Minr 8 mit Nrstpl.1) gefolgt von 25,-DM Ausruf, dafür gibts eine Minr.11 mit Nrstpl.125 Neugersdorf, auch Ortsstpl finden sich in dieser Preislage. - Man wird beobachten müssen, wie sich "Bessere Werte" ohne Abbildung (künftig) verkaufen lassen, Ausstellungen ohne Marken sollen unter Besuchermangel leiden.

28. HBA Gebr. Ehrengut, Hamburg - November 96

Drei Einzellöse Sachsen: Sechserblock Minr.2 IIa gest., Ausruf 2.500,- ungebr. Viererblock Minr.2 IIa Ausruf 500,- und Doppelstück der 12c gest. zum Ausruf vom 600,-DM. Dazu 6 Sammellose von Gebot bis 30.000,-

39. Feuser, Stuttgart - November 96

Mit 76 Einzellosen Sachsen eigentlich unterdurchschnittliches Mengenangebot, dafür aber wie immer gut gestreut. Herausragend 1 Vierfarbenfrankatur nach Straßburg (Ausruf 1000,-), eine Sechsfarbenfrankatur (Ausruf 4000,-), siehe auch 51/24 sowie eine bildschöne Reko frankatur mit Dreierstreifen Minr.18 in die Schweiz (51/23, Ausruf 1500,-). Selten auch eine Dreifarbenfrankatur nach Wien in der 3. Gewichtsstufe (9 Ngr), Ausruf 600,-DM.

15. Krauss & Holz, Potsdam - November 96

122 Einzel und 4 Sammellose von Sachsen im Angebot, darunter Nrstpl 87 auf Minr.16 - extrem selten angeboten und in fast allen Sammlungen durch Abwesenheit glänzend, Ausruf 800,-DM, Zuschlag 1900,- und damit brutto 2.380,- DM. Zwei Auslandsbriefe mit Minr.13 (12 Ngr. nach Rußland, Ausruf 2200,- und 13 Ngr nach Frankreich, Ausruf 2000,-) fanden ihre neuen Liebhaber wie auch ein Norwegenbrief mit Dreierstreifen Minr.11 (Ausruf 3000,-DM).

Insgesamt wurden 35% der angebotenen Lose abgesetzt.

41. Kruschel, Berlin - November 96

Von 27 Sachsenlosen wurde 1 Brief zurückgezogen, der schon von der Katalogabbildung her den Verdacht der Schummelei erweckte. Die restlichen 26 Lose (davon 21 Lose Feldpost!) wurden zu 96% abgesetzt, größtenteils mit erheblichen Steigerungen gegenüber dem Ausruf.

31. Rauhut, Mülheim - Dezember 96

59 Sachsenlose ohne besondere Spitzenwerte. Angeboten wird von Vorphilä bis Nummernstempel (ohne Nachverwendungen) solides Material, überwiegend in der Preisklasse bis 200,-DM pro Los.